
2011 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2011** **Nr. 71**

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2011	Zweites Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften FNA: 752-6, 752-6-11 GESTA: E029	3034
22.12.2011	Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes FNA: neu: 26-14; 26-12, 26-12-1 GESTA: B044	3037
22.12.2011	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung FNA: 114-1, 114-7, 201-9, 206-4, 210-4-3, 210-4-4, 210-5-11, 210-6-1, 211-9-1, 212-2-2, 2120-6, 2121-51-46, 2121-51-54, 2125-5-7, 2125-5-7-7, 2125-11, 2125-40-1-2, 2125-44, 2125-44-7, 2126-13-1, 2129-40-2, 2129-40-3, 2129-44, 2129-50, 2129-55, 26-12, 26-12-1, 310-4, 310-23, 311-14-1, 312-2, 315-23, 315-24, 330-1, 340-1, 350-1, 363-1, 402-41, 403-8, 4100-1, 4101-1, 4101-12, 4101-13, 4110-1-1, 4110-4, 4110-4-12, 4110-7, 4120-7, 4120-9-2, 4121-1, 4121-1-5, 4123-1, 4134-4, 440-1, 610-1-3, 610-1-19, 610-6-15, 612-1-8, 660-3, 660-3-1, 660-5, 701-1, 703-5, 7133-4-1, 7134-2, 7134-2-1, 752-6, 753-13, 754-21, 754-22, 754-22-3, 754-22-4, 7610-1, 7610-2-29, 7610-16, 7610-17, 7612-2, 7612-2-7, 7631-1, 7632-6, 772-6, 780-9, 780-10, 7820-15, 7823-5-17, 7824-8, 7825-1-4, 7831-1, 7831-1-54-2, 7831-1-54-4, 7831-10, 7831-12, 7831-12-3, 7843-6-1, 7843-6-2, 7847-11, 7847-11-4-74, 7847-11-4-107, 7847-11-5-13, 7847-11-6-11, 7847-11-11, 7847-11-16-2, 7847-26, 7847-26-2, 7847-27, 7847-29, 7847-30, 7847-32, 7847-33, 7849-2-4-1, 791-8-2, 791-8-3, 801-3, 801-8, 801-14, 8053-7-1, 860-5, 860-7, 9231-1, 9232-14, 9290-14, 9290-16, 930-9, 930-9-9, 931-6, 9500-1, 9510-1, 9511-1, III-19-6-3-1, 310-4, 310-2, 610-1-3 GESTA: C086	3044
22.12.2011	Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze FNA: 860-4-1, 860-2, 860-3, 860-5, 860-6, 860-7, 860-9, 860-12, 800-19-4, 330-1, 303-21, 827-14, 800-29, 8251-10, 8252-1, 8252-3, 251-7-2, 8253-1, 860-4-1-15, 860-4-1-12, 860-4-1-12, 210-4-3, 8251-10-4, 8232-50, 871-1-15, 860-6-3, 860-6-17 GESTA: G032	3057
22.12.2011	Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes FNA: 793-12, 9510-1, 793-12-5 GESTA: F019	3069
22.12.2011	Gesetz über die Statistik der Überschuldung privater Personen (Überschuldungsstatistikgesetz – ÜSchuldStatG) FNA: neu: 311-16 GESTA: I011	3083
16.12.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung FNA: 9515-19	3086

Zweites Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 21a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 7 werden nach dem Wort „Geldentwertung“ die Wörter „unter Berücksichtigung eines generellen sektoralen Produktivitätsfaktors“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „gesamtwirtschaftlichen“ gestrichen.
3. In Absatz 6 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Inflationsrate“ die Wörter „unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Regulierungsformel

Die Bestimmung der Erlösobergrenzen für die Netzbetreiber erfolgt in Anwendung der Regulierungsformel in Anlage 1.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

(1) Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor wird ermittelt aus der Abweichung des netz-

wirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung.

(2) In der ersten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,25 Prozent, in der zweiten Regulierungsperiode jährlich 1,5 Prozent.

(3) Die Bundesnetzagentur hat den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ab der dritten Regulierungsperiode jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode für die gesamte Regulierungsperiode nach Maßgabe von Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, zu ermitteln. Die Ermittlung hat unter Einbeziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann jeweils einen Wert für Stromversorgungsnetze und für Gasversorgungsnetze ermitteln.

(4) Die Landesregulierungsbehörden können bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen den durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor anwenden.

(5) Die Einbeziehung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors in die Erlösobergrenzen erfolgt durch Potenzierung der Werte nach den Absätzen 2 und 3 mit dem jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode.“

3. § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9,“.

4. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie veröffentlicht weiterhin den nach § 9 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, die nach den §§ 19 und 20 ermittelten Kennzahlvorgaben sowie die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Vorgaben und den nach § 24 ermittelten gemittelten Effizienzwert.“

5. Anlage 1 zu § 7 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 7)**

Die Festsetzung der Erlösobergrenze nach den §§ 4 bis 16 erfolgt in der ersten Regulierungsperiode nach der folgenden Formel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot (VPI_t / VPI_0 - PF_t) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0).$$

Ab der zweiten Regulierungsperiode erfolgt die Festsetzung der Erlösobergrenze nach den §§ 4 bis 16 nach der folgenden Formel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot (VPI_t / VPI_0 - PF_t) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t.$$

Dabei ist:

- EO_t Erlösobergrenze aus Netzentgelten, die im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode nach Maßgabe des § 4 Anwendung findet.
- $KA_{dnb,t}$ Dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 2, der für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der Änderungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Anwendung findet.
- $KA_{vnb,0}$ Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 3 im Basisjahr.
- V_t Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen, der im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode nach Maßgabe des § 16 Anwendung findet.
- $KA_{b,0}$ Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 4 im Basisjahr. Er entspricht den Ineffizienzen nach § 15 Absatz 3.
- VPI_t Verbraucherpreisgesamtindex, der nach Maßgabe des § 8 Satz 2 für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet.
- VPI_0 Durch das Statistische Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtindex für das Basisjahr.
- PF_t Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. In Analogie zu dem Term VPI_t/VPI_0 ist PF_t dabei durch Multiplikation der einzelnen Jahreswerte einer Regulierungsperiode zu bilden.
- EF_t Erweiterungsfaktor nach Maßgabe des § 10 für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode.
- Q_t Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 19 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode.
- S_t Im letzten Jahr einer Regulierungsperiode wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 der Saldo (S) des Regulierungskontos inklusive Zinsen ermittelt. Da nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Ausgleich des Saldos durch gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge zu erfolgen hat, wird im Jahr t jeweils 1/5 des Saldos in Ansatz gebracht (S_t).
- VK_t volatiler Kostenanteil, der nach § 11 Absatz 5 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet.
- VK_0 volatiler Kostenanteil nach § 11 Absatz 5 im Basisjahr.

Das Basisjahr bestimmt sich jeweils nach Maßgabe des § 6 Absatz 1.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei (Visa-Warndateigesetz – VWDG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Führung und Zweck der Datei
- § 2 Anlass der Speicherung
- § 3 Inhalt der Datei
- § 4 Übermittelnde Stellen
- § 5 Verantwortung für die Übermittlung und die Datenrichtigkeit
- § 6 Datenübermittlung an das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen
- § 7 Weitere Behörden, an die Warndaten übermittelt werden
- § 8 Voraussetzungen für die Datenübermittlung
- § 9 Übermittlung und Veränderung von Daten durch Direkt-eingabe; Datenabruf im automatisierten Verfahren
- § 10 Zweckbestimmung und weitere Verwendung der Daten
- § 11 Protokollierungspflicht bei Datenübermittlung
- § 12 Auskunft an den Betroffenen
- § 13 Berichtigung und Löschung
- § 14 Sperrung
- § 15 Verordnungsermächtigung
- § 16 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren
- § 17 Evaluation

§ 1

Führung und Zweck der Datei

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Visa-Warndatei zur Vermeidung des Missbrauchs von Visa. Sie dient der Unterstützung

1. der für die Erteilung von Visa zuständigen öffentlichen Stellen bei Entscheidungen im Visumverfahren, um Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit Täuschungen oder Täuschungsversuchen zu vermeiden,
2. der Ausländerbehörden bei der Prüfung von Verpflichtungserklärungen oder bei der Entscheidung über die Verlängerung eines Visums,
3. der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden bei Entscheidungen über die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Visuminhabers.

(2) Das Bundesverwaltungsamt darf die ihm nach diesem Gesetz übermittelten personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwenden.

§ 2

Anlass der Speicherung

(1) Die Speicherung der Warndaten erfolgt bei Personen,

1. die wegen einer Straftat nach
 - a) § 95 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 1a, § 96 oder § 97 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 - c) den §§ 232, 233, 233a oder § 236 Absatz 2 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder
 - d) § 30a Absatz 1 oder Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes wegen der Ein- oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln

rechtskräftig zu Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,

2. die als Visumantragsteller im Visumverfahren ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt, beschafft oder hergestellt oder authentische Dokumente durch falsche Angaben erschlichen haben oder falsche Angaben gemacht haben oder durch Verschweigen erheblicher Tatsachen, zu deren Angabe sie verpflichtet waren, ein Visum erschlichen haben,

3. die im eigenen Namen oder für eine Organisation
 - a) eine Einladung des Antragstellers in das Bundesgebiet zur Verwendung im Visumverfahren ausgesprochen haben (Einlader),

b) sich nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder durch Abgabe einer Erklärung zur Verwendung im Visumverfahren in anderer Weise verpflichtet haben, die Kosten für den Lebensunterhalt des Antragstellers während des Aufenthalts im Bundesgebiet zu tragen oder nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen (Verpflichtungsgeber),

c) den vom Antragsteller angegebenen Zweck des Aufenthalts im Bundesgebiet zur Verwendung im Visumverfahren bestätigt haben (sonstige Referenzperson)

und dabei falsche Angaben gemacht haben oder die Verpflichtung, für die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder für die Kosten der Abschiebung aufzukommen, bei Inanspruchnahme nicht erfüllt haben.

Wurden die falschen Angaben im Rahmen einer nach Satz 1 Nummer 3 für eine Organisation abgegebenen Erklärung gemacht, erfolgt die Eintragung von Warndaten auch für die Organisation.

(2) Die Speicherung von Warndaten einer Person erfolgt ferner mit deren Einwilligung, wenn unter ihrem Namen unbefugte Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abgegeben worden sind oder sie dies befürchtet oder sie eine im Visumverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abgegebene Erklärung widerrufen hat. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Einwilligung widerruft. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Speicherung und Löschung von Warndaten einer Organisation.

§ 3

Inhalt der Datei

(1) Zu Personen oder Organisationen nach § 2 werden folgende Warndaten gespeichert:

1. als Grundpersonalien zu Personen:
 - a) Vornamen,
 - b) Familienname,
 - c) abweichende Namensschreibweisen,
 - d) andere Namen und frühere Namen,
 - e) Geschlecht,
 - f) Geburtsdatum,
 - g) Geburtsort,
 - h) Staatsangehörigkeit;
2. sofern die Eintragung von Warndaten für eine Organisation erfolgt:
 - a) Bezeichnung der Organisation,
 - b) Anschrift der Organisation,
 - c) Sitz der Organisation,
 - d) Aufgabenstellung oder Wirkungsbereich der Organisation,
 - e) Bezeichnung und der Ort des Registers, in das die Organisation eingetragen ist, sowie die Registernummer der Organisation;
3. die Visa-Warndateinummer des Bundesverwaltungsamtes und
4. die Anlässe nach § 2.

Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, e, f, g und h und Nummer 2 Buchstabe a und b sowie den Nummern 3 und 4 sind in jedem Fall, die übrigen Daten soweit vorhanden zu speichern.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 2 werden zusätzlich Angaben zur Einwilligung der Person oder Organisation zur Speicherung der Warndaten und Angaben zum Widerruf einer Einladung, Verpflichtungserklärung oder Bestätigung gespeichert.

(3) Zu den nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten werden die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, deren Geschäftszeichen und das Datum der Datenübermittlung gespeichert.

(4) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden zu den nach den Absätzen 1 und 3 gespeicherten Daten zusätzlich folgende Daten gespeichert:

1. das Datum des ersten Urteils,
2. die Angabe, ob auf Freiheitsstrafe bis zu drei Monate oder Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Jugendstrafe erkannt wurde.

Eine Übermittlung dieser Daten ist nur an die Stelle zulässig, die die Daten übermittelt hat.

§ 4

Übermittelnde Stellen

Folgende Stellen sind zur Übermittlung der in § 3 bezeichneten Daten an das Bundesverwaltungsamt verpflichtet:

1. die Auslandsvertretungen, die Ausländerbehörden und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, soweit sie als Visumbehörden tätig werden, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und c,
2. die Ausländerbehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b,
3. die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
4. die Staatsanwaltschaften in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

§ 5

Verantwortung für die Übermittlung und die Datenrichtigkeit

(1) Die in § 4 bezeichneten Stellen sind gegenüber dem Bundesverwaltungsamt für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und die Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der von ihnen übermittelten Daten gewährleisten. Sie haben das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn die von ihnen übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt und eine Berichtigung oder Aktualisierung nicht im Wege der Direkteingabe nach § 9 erfolgen kann.

(2) Die in § 4 bezeichneten Stellen sind berechtigt und verpflichtet, die von ihnen übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu prüfen, soweit dazu Anlass besteht. Zu diesem Zweck übermittelt das Bundesverwaltungsamt die zu überprüfenden Daten an die dazu berechnete oder verpflichtete Stelle.

(3) Die in § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 bezeichneten Behörden haben das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die ihnen übermittelten Daten unrichtig oder unvollständig sind.

(4) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 teilt das Bundesamt für Justiz dem Bundesverwaltungsamt mit, dass die Nichtaufnahme nach § 39 des Bundeszentralregistergesetzes oder die Tilgung in besonderen Fällen nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet ist. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6

**Datenübermittlung
an das Auswärtige Amt
und die deutschen Auslandsvertretungen**

(1) Im Rahmen des Visumverfahrens werden auf Ersuchen des Auswärtigen Amtes oder der deutschen Auslandsvertretungen die in § 3 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Daten über die in § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes genannte Stelle an die ersuchende Stelle übermittelt.

(2) Die Übermittlung von nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeicherten Daten erfolgt nur, soweit sie der ersuchenden Stelle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe aus dem Bundeszentralregister übermittelt werden dürften. Ungeachtet abweichender Regelungen werden Daten zu Verurteilungen mit einem Strafmaß bis zu drei Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Jugendstrafe nur an ersuchende Stellen nach Absatz 1 übermittelt, soweit diese ein Recht auf unbeschränkte Auskunft im Sinne des § 41 des Bundeszentralregistergesetzes besitzen.

§ 7

**Weitere Behörden,
an die Warndaten übermittelt werden**

Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die in § 3 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Daten auf Ersuchen an

1. die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, wenn die Daten erforderlich sind zur Prüfung
 - a) eines Antrages auf Erteilung eines Visums nach § 14 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) der Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Visuminhabers,
2. die Ausländerbehörden, wenn die Daten erforderlich sind
 - a) zur Prüfung einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, soweit die Daten auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gespeichert wurden,
 - b) zur Entscheidung über die Verlängerung eines Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Im Fall der Übermittlung von nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeicherten Daten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 8

**Voraussetzungen
für die Datenübermittlung**

(1) Die Übermittlung von Daten an eine der in § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 bezeichneten Stellen setzt ein Ersuchen unter Angabe des Zwecks voraus und ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer in § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Die ersuchende Stelle trägt dafür die Verantwortung. Das Bundesverwaltungsamt hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Das Übermittlungsersuchen und die Datenübermittlung erfolgen stets schriftlich oder im Wege der Datenübertragung.

(3) Das Übermittlungsersuchen muss, soweit vorhanden, die Visa-Warndateinummer, andernfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen oder alle verfügbaren Angaben zur betroffenen Organisation enthalten. Stimmen die im Ersuchen enthaltenen Daten mit den zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, es bestehen keine Zweifel an der Identität.

(4) Kann das Bundesverwaltungsamt die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt es zur Identitätsprüfung und -feststellung die Grundpersonalien und die zugehörigen Visa-Warndateinummern ähnlicher Personen an die ersuchende Stelle. Für die Angaben zur betroffenen Organisation sind dies Daten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie die zugehörige Visa-Warndateinummer. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten.

(5) Die Visa-Warndateinummer darf nur im Verkehr mit der Visa-Warndatei genutzt werden.

(6) Das Bundesverwaltungsamt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der in der Visa-Warndatei gespeicherten und an die ersuchende Stelle übermittelten Daten gewährleisten.

§ 9

**Übermittlung und Veränderung
von Daten durch Direkteingabe;
Datenabruf im automatisierten Verfahren**

(1) Die in § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 bezeichneten Stellen können auf Antrag zur Übermittlung von Daten durch Eingabe mit unmittelbarer Wirkung für den Datenbestand (Direkteingabe) und zum Datenabruf nach diesen Vorschriften im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Das Bundesverwaltungsamt erteilt die Zulassung, wenn die beantragende Stelle mitteilt, dass sie die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat.

(2) Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, wenn es wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist.

(3) Das Bundesverwaltungsamt unterrichtet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Zulassung unter Angabe der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach Mitteilung der zugelassenen Stelle getroffen wurden.

(4) Die Stellen, die Daten direkt eingeben dürfen, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation bereits ein Datensatz besteht. Die zu übermittelnden Daten sind einem bereits bestehenden

Datensatz zuzuordnen. Zuvor sind Zweifel an der Identität der Person oder Organisation, deren Daten in der Datei gespeichert sind, mit der Person oder Organisation, deren Daten zugeordnet werden sollen, auszuräumen. Hierzu sind vom Bundesverwaltungsamt Daten ähnlicher Personen zur Identitätsprüfung und Identitätsfeststellung an die dateneingebende Stelle zu übermitteln. Übermittelte Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, sind durch Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen. § 8 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesverwaltungsamt hat sicherzustellen, dass nur die Eingabe der jeweils zur Übermittlung zugelassenen Daten technisch möglich ist, die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(6) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Direkteingabe trägt die eingebende Stelle. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Das Bundesverwaltungsamt überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Veranlassung besteht. Abrufe von Daten aus der Datei im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde hierzu besonders ermächtigt sind.

§ 10

Zweckbestimmung und weitere Verwendung der Daten

Die ersuchende Behörde darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Eine Weiterübermittlung ist nicht zulässig.

§ 11

Protokollierungspflicht bei Datenübermittlung

(1) Das Bundesverwaltungsamt protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle bei jedem Zugriff auf die Datei

1. den Zeitpunkt des Zugriffs,
2. die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen,
3. die Datenveränderung,
4. die für den Zugriff verantwortliche Dienststelle,
5. die für den Zugriff verantwortliche Person sowie
6. den Zweck des Zugriffs.

(2) Im Fall der Übermittlung nach § 4 oder nach den §§ 6 bis 9 umfasst die Protokollierung auch

1. die übermittelten Daten,
2. den Zweck der Übermittlung,
3. die übermittelnde Stelle und
4. die Stelle, an die übermittelt wird.

(3) Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Die protokollierten Daten dürfen nur verwendet werden

1. für Zwecke der Datenschutzkontrolle und der Datensicherung,
2. zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage oder
3. zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 12.

Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

(4) Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 12

Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Bundesverwaltungsamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten übermittelt werden sowie über Funktionsweise und Aufbau der automatisierten Datenverarbeitung. Der Antrag muss die Grundpersonalien enthalten.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Stelle gefährden würde, die die jeweiligen Daten nach § 4 übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Die Entscheidung trifft das Bundesverwaltungsamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die Daten nach § 4 übermittelt hat.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Betroffenen, wenn durch eine Begründung der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Begründung ist in diesem Fall für eine datenschutzrechtliche Kontrolle schriftlich niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

(4) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der die Daten speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für betroffene Organisationen entsprechend.

§ 13

Berichtigung und Löschung

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat unrichtige oder unrichtig gewordene Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Speicheranlass nach § 2 nicht mehr besteht oder sie für die Erfüllung der Aufgaben der in § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 bezeichneten Stellen nicht mehr erforderlich sind.

(3) Warndaten, die aus Anlass einer rechtskräftigen Verurteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert worden sind, und die hierzu nach § 3 Absatz 3 und 4 gespeicherten Daten sind nach folgenden Zeiträumen zu löschen:

1. bei einem Strafmaß bis zu drei Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Jugendstrafe spätestens fünf Jahre nach dem Tag des ersten Urteils,
2. in den übrigen Fällen spätestens zehn Jahre nach dem Tag des ersten Urteils.

Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 werden diese Daten gelöscht, wenn eine frühere Tilgung im Bundeszentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird. § 36 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend.

(4) Warndaten nach § 3 Absatz 1 und die hierzu nach § 3 Absatz 2, 3 und 4 gespeicherten Daten sind im Übrigen spätestens fünf Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen.

§ 14

Sperrung

(1) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen oder einer betroffenen Organisation beeinträchtigt werden. In diesen Fällen hat das Bundesverwaltungsamt die Daten zu sperren und die Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat den Datensatz des Betroffenen zu sperren, soweit die Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Stelle, die die Daten übermittelt hat oder vom Bundesverwaltungsamt festgestellt werden kann. Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Daten, die nach § 3 gespeichert werden, und zu den Daten, die nach den §§ 6 und 7 übermittelt werden,
2. zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Übermittlung von Daten an das Bundesverwaltungs-

amt durch die in den §§ 4 und 5 Absatz 4 bezeichneten öffentlichen Stellen,

3. zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übermittlung von Daten nach den §§ 6 und 7 durch das Bundesverwaltungsamt,
4. zum Verfahren nach § 6 Absatz 2,
5. zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Datenübermittlung nach den §§ 8 und 9,
6. zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Auskunft nach § 12 und der Löschung nach § 13,
7. zum Verfahren der Sperrung nach § 14.

§ 16

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

§ 17

Evaluation

Die Bundesregierung wird die Anwendung dieses Gesetzes drei Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluieren.

Artikel 2**Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72 folgende Angabe zu § 72a eingefügt:

„§ 72a Abgleich von Visumantragsdaten zu Sicherheitszwecken“.

2. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Abgleich von

Visumantragsdaten zu Sicherheitszwecken

(1) Daten, die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung zur visumantragstellenden Person, zum Einlader und zu Personen, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantieren oder zu sonstigen Referenzpersonen im Inland erhoben werden, werden zur Durchführung eines Abgleichs zu Sicherheitszwecken an das Bundesverwaltungsamt übermittelt. Das Gleiche gilt für Daten nach Satz 1, die eine Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) an eine deutsche Auslandsvertretung zur Entscheidung über den Visumantrag übermittelt hat. Eine Übermittlung

nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgt nicht, wenn eine Datenübermittlung nach § 73 Absatz 1 Satz 1 erfolgt.

(2) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 werden in einer besonderen Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes in einem automatisierten Verfahren mit Daten aus der Datei im Sinne von § 1 Absatz 1 des Antiterrordateigesetzes (Antiterrordatei) zu Personen abgeglichen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. einer terroristischen Vereinigung nach § 129a des Strafgesetzbuchs, die einen internationalen Bezug aufweist, oder einer terroristischen Vereinigung nach § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland angehören oder diese unterstützen oder
2. einer Gruppierung, die eine solche Vereinigung unterstützt, angehören oder diese unterstützen oder
3. rechtswidrig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwenden oder eine solche Gewaltanwendung unterstützen, vorbereiten, befürworten oder durch ihre Tätigkeiten vorsätzlich hervorrufen oder
4. mit den in Nummer 1 oder Nummer 3 genannten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und durch sie weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu erwarten sind, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Planung oder Begehung einer in Nummer 1 genannten Straftat oder der Ausübung, Unterstützung oder Vorbereitung von rechtswidriger Gewalt im Sinne von Nummer 3 Kenntnis haben.

Die Daten der in Satz 1 genannten Personen werden nach Kennzeichnung durch die Behörde, welche die Daten in der Antiterrordatei gespeichert hat, vom Bundeskriminalamt an die besondere Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt für den Abgleich mit den Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übermittelt und dort gespeichert. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf den Inhalt der Daten erfolgt.

(3) Im Fall eines Treffers werden zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken gegen die Erteilung des Visums die Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 an die Behörden übermittelt, welche Daten zu dieser Person in der Antiterrordatei gespeichert haben. Diese übermitteln der zuständigen Auslandsvertretung über das Bundesverwaltungsamt unverzüglich einen Hinweis, wenn Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken gegen die Erteilung des Visums vorliegen.

(4) Die bei der besonderen Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt gespeicherten Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 werden nach Durchführung des Abgleichs nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich gelöscht; wenn der Abgleich einen Treffer ergibt, bleibt nur das Visumaktenzeichen gespeichert. Die-

ses wird gelöscht, sobald bei der besonderen Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt feststeht, dass eine Mitteilung nach Absatz 3 Satz 2 an die Auslandsvertretung nicht zu erfolgen hat, andernfalls dann, wenn die Mitteilung erfolgt ist.

(5) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden dürfen die ihnen übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(6) Das Bundesverwaltungsamt stellt sicher, dass im Fall eines Treffers der Zeitpunkt des Datenabgleichs, die Angaben, die die Feststellung der abgeglichenen Datensätze ermöglichen, das Ergebnis des Datenabgleichs, die Weiterleitung des Datensatzes und die Verarbeitung des Datensatzes zum Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(7) Das Bundesverwaltungsamt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der in der besonderen Organisationseinheit gespeicherten und übermittelten Daten gewährleisten.

(8) Die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 trägt die Behörde, die die Daten in die Antiterrordatei eingegeben hat. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Durchführung des Abgleichs trägt das Bundesverwaltungsamt. Das Bundeskriminalamt ist datenschutzrechtlich dafür verantwortlich, dass die übermittelten Daten den aktuellen Stand in der Antiterrordatei widerspiegeln.

(9) Die Daten nach Absatz 2 Satz 2 werden berichtigt, wenn sie in der Antiterrordatei berichtigt werden. Sie werden gelöscht, wenn die Voraussetzungen ihrer Speicherung nach Absatz 2 Satz 1 entfallen sind oder die Daten in der Antiterrordatei gelöscht wurden. Für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Speicherung der Daten nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 11 Absatz 4 des Antiterrordateigesetzes entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Aufenthaltsverordnung

§ 69 Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „und frühere Nachnamen“ gestrichen.

- b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) abweichende Namensschreibweisen, andere Namen und frühere Namen,“.
- c) Die Buchstaben d bis o werden die Buchstaben e bis p.
2. In Nummer 2 Buchstabe g werden nach dem Wort „Nachname“ ein Komma und die Wörter „abweichende Namensschreibweisen, andere Namen und frühere Namen“ eingefügt, nach dem Wort „Geburtsdatum“ werden ein Komma und das Wort „Ge-

burtsort“ eingefügt und nach den Wörtern „E-Mail-Adresse der Organisation“ werden ein Komma und die Wörter „Sitz, Aufgabenstellung oder Wirkungsbereich und Bezeichnung und der Ort des Registers, in das die Organisation eingetragen ist, die Registernummer der Organisation“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des 18. auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Gesetz
zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und
Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes
betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Gesetzes über die
Verkündung von Rechtsverordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und Bekanntmachungen (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBkmG)“ angefügt.
2. Nach der Überschrift wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
 Verkündungen und
 Bekanntmachungen des Bundes“.

3. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1
 Amtliche Verkündungs- und
 Bekanntmachungsorgane des Bundes

(1) Neben dem Bundesgesetzblatt dienen der Bundesanzeiger und das Verkehrsblatt der Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes sowie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen;

der Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet dient der Verkündung von Eisenbahntarifen.

(2) Die Herausgabe eigener Bekanntmachungsorgane durch die Behörden des Bundes für Bekanntmachungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs bleibt unberührt.“

4. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verkündung von Rechtsverordnungen“.

- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Rechtsverordnungen des Bundes werden im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet; sie werden vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung im Bundesanzeiger verkündet, wenn der Ordnungsgeber feststellt, dass ihr unverzügliches Inkrafttreten wegen Gefahr im Verzug oder zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

(2) Rechtsverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes können im Verkehrsblatt verkündet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „– Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland –“ werden gestrichen.

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verkündung von Verkehrstarifen“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ , die Verordnungen der Wasser- und Schifffahrsdirektionen sowie die Verordnungen des Luftfahrt-Bundesamtes“, sowie die Wörter „- Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland -“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern“ gestrichen.

6. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Inkrafttreten der
Rechtsverordnungen und Verkehrstarife“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist“ durch die Wörter „sie im Verkündungsorgan veröffentlicht worden sind“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „oder bestimmt wird“ gestrichen.

7. Nach dem neuen § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Verkündungen und
Bekanntmachungen im Bundesanzeiger“.

8. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden durch die folgenden §§ 5 bis 12 ersetzt:

„§ 5

Bundesanzeiger

(1) Der Bundesanzeiger wird vom Bundesministerium der Justiz elektronisch herausgegeben. Er ist im Internet unter der Adresse

www.bundesanzeiger.de

vollständig und dauerhaft zur Abfrage bereitzuhalten. Jede Veröffentlichung des Bundesanzeigers weist auf diese Adresse hin.

(2) Der Bundesanzeiger enthält einen amtlichen Teil. Der amtliche Teil ist bestimmt für

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen nach § 2 Absatz 1;
2. sonstige amtliche Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Hinweise der Behörden des Bundes und der Länder.

Der Bundesanzeiger kann weitere Teile für andere Bekanntmachungen enthalten.

§ 6

Zugang zum Bundesanzeiger

(1) Der amtliche Teil des Bundesanzeigers ist für jedermann jederzeit frei zugänglich.

(2) Veröffentlichungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers können von jedermann unentgeltlich ausgedruckt und gespeichert werden.

(3) Ausdrücke einzelner Veröffentlichungen des Bundesanzeigers können gegen angemessenes Entgelt beim Betreiber des Bundesanzeigers bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Bundesanzeiger deutlich hinzuweisen.

(4) Im Bundesanzeiger ist ein kostenfreier Dienst anzubieten, der Nutzer über neu erscheinende Ausgaben des amtlichen Teils des Bundesanzeigers und deren Inhalt sowie über das Erscheinen gedruckter Anlagenbände und deren Bezugsmöglichkeit gemäß Absatz 3 selbstständig elektronisch informiert; Nutzer haben hierfür lediglich die Adresse ihres elektronischen Postfachs anzugeben.

§ 7

Sicherheitsanforderungen

(1) Der Verkündung im Bundesanzeiger müssen Dokumente zugrunde gelegt werden, aus denen sich die Ausfertigung durch den Ordnungsgeber eindeutig ergibt.

(2) Zur Verkündung oder Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers muss ein Dokument in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format vorgelegt werden. Die inhaltliche Übereinstimmung eines solchen Dokuments mit der Ausfertigung der Rechtsverordnung oder mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original muss gewährleistet sein. Nachträgliche inhaltliche Veränderungen eines Dokuments nach Satz 1 sind unzulässig; durch technische Vorkehrungen muss sichergestellt sein, dass solche Veränderungen zuverlässig erkennbar sind.

(3) Sobald ein Dokument nach Absatz 2 verkündet oder bekannt gemacht ist, muss es zeitnah in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System archiviert werden. Die Archivierung muss den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt dokumentieren. § 17 der Signaturverordnung gilt für die archivierten Dokumente entsprechend.

§ 8

Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung

(1) Ist die elektronische Bereitstellung oder Bereithaltung des Bundesanzeigers nicht nur kurzzeitig unmöglich, müssen Verkündungen und Bekanntmachungen auf andere dauerhaft allgemein zugängliche Weise erfolgen (Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung); § 7 gilt entsprechend.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann der Bundesanzeiger in gedruckter Form herausgegeben werden. Er ist nach einem zuvor vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Verteiler an Bibliotheken und Behörden zu verbreiten. Im Bundesgesetzblatt ist unverzüglich bekannt zu machen,

1. dass der Bundesanzeiger in gedruckter Form herausgegeben wird,
2. wann die Unmöglichkeit nach Absatz 1 eingetreten ist und
3. an welche Bibliotheken und Behörden der Bundesanzeiger verteilt wird.

(3) Rechtsverordnungen sind unter Hinweis auf die Fundstelle der Ersatzverkündung in die nächste elektronische Ausgabe des amtlichen Teils des Bundesanzeigers als nicht amtliche Fassung aufzunehmen. Auf Ersatzbekanntmachungen ist in der nächsten elektronischen Ausgabe des Bundesanzeigers in geeigneter Weise hinzuweisen.

(4) Für den Einzelbezug des ersatzweise ausgegebenen Bundesanzeigers in gedruckter Form gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Der Dienst nach § 6 Absatz 4 ist möglichst aufrechtzuerhalten.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zum Verfahren der Verkündungen und der Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers, zu den Anforderungen an die Dokumente und zur Archivierung zu regeln sowie Sicherheitsanforderungen für die Verkündung und Bekanntmachung festzulegen. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung und Ersatzbekanntmachung.

Abschnitt 3

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Ergänzende

Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Bestandteile einer Rechtsverordnung, die in dem Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in einer Weise dargestellt werden können, die den genauen Inhalt hinreichend deutlich offenbart, können anstelle der Verkündung im amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan bei mindestens einer bestimmten Stelle der Bundesverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt werden. Die Auslegung setzt voraus, dass in der Rechtsverordnung

1. der Inhalt der Bestandteile beschrieben ist sowie
2. Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sind.

(2) Bestandteile nach Absatz 1 können gegen angemessenes Entgelt bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan hinzuweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für amtliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 11

Berichtigungen

(1) Werden Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten in Verkündungen oder Bekanntmachungen berichtigt, ist die Berichtigung in dem amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen, in dem die Verkündung oder Bekanntmachung erfolgt ist.

(2) Die Berichtigung einer Verkündung oder Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesan-

zeigers durch Überschreiben oder sonstige Veränderung des ursprünglich veröffentlichten Dokuments ist ausgeschlossen. Dem Dokument, das berichtigt wird, soll ein Hinweis hinzugefügt werden, der über die Fundstelle der Berichtigung informiert.

§ 12

Übergangsvorschrift

Der elektronische Bundesanzeiger wird in den Bundesanzeiger überführt. Die Internetadresse www.ebundesanzeiger.de ist mindestens bis zum 1. Juni 2012 aufrechtzuerhalten.“

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23)“ durch die Wörter „Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz“ ersetzt.

(2) In § 10 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(3) In § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 4 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(4) In § 6 Absatz 2a Satz 4 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de)“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(5) In § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(6) In § 2 Absatz 2 Satz 3 und § 3 Absatz 3 Satz 1 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(7) In § 1 Absatz 7 Satz 2, § 2 Satz 3, § 29 Absatz 2 Satz 4, § 32 Satz 3 und § 36 Absatz 2 der Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460) werden jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(8) In § 6 Absatz 2 und § 63 Absatz 2 Satz 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert

worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(9) In § 3 Satz 2 der TPG-Gewebeeinrichtungen-Registrierungsverordnung vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2446) wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(10) In § 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(11) In § 2 Nummer 3 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(12) In § 2 Absatz 2 Satz 4 der DIMDI-Arzneimittelverordnung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 140) wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(13) Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 22c Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(14) In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Weinfonds-Verordnung vom 30. Mai 2008 (BGBl. I S. 962) werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(15) In § 3c Absatz 1 Nummer 2 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2834) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(16) § 38 Absatz 4 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(17) Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

2. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(18) In § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 2, 3 Buchstabe b und c, Nummer 4 Buchstabe b, § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 17 Satz 1 und 2 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2399) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(19) In § 11 Absatz 1 Satz 6 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370) wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(20) In § 9 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 der Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(21) In § 10 Satz 2 der Datenerhebungsverordnung 2020 vom 22. Juli 2009 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(22) In § 12 Absatz 2 Satz 2 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(23) In § 21 Absatz 3 Satz 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(24) In § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 6 Satz 2, § 12 Satz 3 und § 23 Satz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(25) In § 71 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(26) In § 61b Absatz 3 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(27) In § 187 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(28) § 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(29) Artikel 103 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(30) In § 111e Absatz 4 Satz 1 und 4, § 111i Absatz 6 Satz 4, den §§ 291, 292 Absatz 1, § 293 Absatz 2 Satz 2 und § 371 Absatz 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(31) In § 6 Absatz 1 Satz 4 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(32) In § 435 Absatz 1 Satz 1, den §§ 437, 475, 478 Absatz 2 Satz 1 und § 482 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(33) In § 75 Absatz 2a Satz 3 und § 85 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(34) In § 56a Absatz 2 Satz 1 und § 65 Absatz 3 Satz 3 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert

worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(35) In § 60a Satz 3 und 6 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(36) In § 6 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 500 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(37) In § 5 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 Satz 3 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(38) In § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 58 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(39) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5, 7 und 8 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. § 264 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

3. § 264b Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

4. In der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

5. § 325 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - In Absatz 6 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
6. In § 327 Nummer 1 und 2, § 328 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4, § 329 in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1 Satz 1, § 341 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie in § 342b Absatz 1 Satz 5 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
7. § 367 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(40) Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - In Satz 4 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- In Absatz 7 Satz 1, 2 und 5 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(41) In der Bezeichnung und in § 4 in der Überschrift sowie im Wortlaut der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3202) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(42) Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

- In § 10 wird in der Überschrift und Satz 1 jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(43) Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 19a Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 51 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- § 72a Absatz 2 wird aufgehoben.

(44) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 29 Satz 2, § 30b Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2, § 30i Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 2, § 35 Absatz 4 Satz 3, § 37i Absatz 3, § 37k Absatz 2, § 37o Absatz 1 Satz 5, § 37q Absatz 2 Satz 4 und § 42b Absatz 1 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- § 46 Absatz 4 wird aufgehoben.

(45) In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung vom 1. März 2005 (BGBl. I S. 515) wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(46) In § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 3 Satz 3, § 39b Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4, § 43 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie in § 44 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(47) Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - In Satz 3 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 6 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- In § 9 in der Überschrift, § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 15 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- In § 21 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(48) In § 26 Absatz 2 Satz 2, § 31 Satz 2, § 104 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 118 Satz 2, den §§ 119, 186 Satz 2, den §§ 187, 188 Absatz 3 Satz 2, § 209 Satz 2 und § 231 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(49) Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 127a wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. In § 161 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
3. In § 25 Satz 1, § 97 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, § 99 Absatz 4 Satz 4, § 260 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 6 sowie in § 305 Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(50) Die Aktionärsforumsverordnung vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3193), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Aktionärsforum ist Teil des Bundesanzeigers und ist jedenfalls über die Internetseiten

www.bundesanzeiger.de,
www.unternehmensregister.de und
www.aktionaersforum.de

erreichbar.“

2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(51) § 12 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

(52) In § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(53) In § 54h Absatz 4 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(54) In § 360 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(55) § 2 der Steueridentifikationsnummernverordnung vom 28. November 2006 (BGBl. I S. 2726), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de)“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „sowie im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(56) In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in dem Satzteil vor Satz 2 und Satz 3, § 13 Absatz 3 Satz 2 sowie § 16 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(57) In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(58) Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Absatz 2 Satz 7 und 8 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(59) In § 5 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 Buchstabe a Satz 7 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung vom 20. Oktober 2008 (eBAnz AT123 2008 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2011 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(60) Das Rettungsübernahmegesetz vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(61) In § 4 Satz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(62) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

2. In § 43 Absatz 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in § 62 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(63) § 12 Absatz 3 Satz 3 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(64) In § 6 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(65) In § 40a Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(66) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. In § 6c Absatz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

3. In § 46 Absatz 3 Satz 1 und § 53 werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

4. In § 118 Absatz 10 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(67) In § 45i Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(68) In Nummer II Nummer 4 Buchstabe b Satz 4 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(69) In § 66 Absatz 9 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634, 2255) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(70) In § 8 Absatz 3 Satz 4, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 37 Absatz 2, § 44 Satz 2, § 46 Absatz 2, § 76 Absatz 2 Satz 1 und 2, Anlage 1 Nummer 10 Satz 2 sowie Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(71) In § 8 Absatz 3 Satz 4, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 37 Absatz 2, § 44 Satz 2, § 46 Absatz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1 und 2, Anlage 1 Nummer 10 Satz 2 sowie Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(72) In § 2 Absatz 4 Satz 2, § 32 Absatz 4, § 38 Absatz 3 Satz 1, § 48c Absatz 6 Satz 3 und § 48s Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(73) In § 320 Absatz 2 Satz 1 der Solvabilitätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2103) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(74) In § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 4 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(75) In § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 22 Absatz 3 des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(76) In § 7a Absatz 4, § 37 Absatz 2 Satz 4 und 5, § 38 Absatz 1 Satz 1, § 40d Absatz 3 Satz 4, § 40g Absatz 4 Satz 1, § 43 Absatz 5 Satz 1 und 6, § 45 Absatz 1 und 2, § 45e Absatz 5 Satz 1, § 45f Absatz 6 Satz 1, § 95 Absatz 5, § 100 Absatz 4 Satz 2, § 111a Absatz 2 Satz 2, § 122 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4, § 124 Absatz 4 Satz 2, § 133 Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 4, § 138 Absatz 3 Satz 1 und § 140 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(77) In § 9 Satz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Investmentschlichtungsstellenverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1299) wird jeweils vor dem

Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(78) In § 28 Absatz 2, § 88a Absatz 1 Satz 2, § 121f Absatz 1 Satz 5, § 121i Absatz 4 Satz 6 und § 149 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(79) In § 214 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(80) In § 5 Absatz 3 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(81) In § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 950) werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(82) In § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 950) werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(83) Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

2. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

(84) In § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 5 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383) werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(85) Das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 folgende Angabe eingefügt:

„§ 31 Verkündung von Rechtsverordnungen“.

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

3. In § 24 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

4. § 27 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

5. Folgender § 31 wird angefügt:

„§ 31

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

(86) In § 35e Absatz 2 Nummer 2 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(87) § 86 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 86

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

(88) In § 15 Absatz 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(89) In § 2 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 1 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(90) Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43a gestrichen.
2. § 43a wird aufgehoben.

(91) Dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Bekanntmachungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

(92) In § 26 Absatz 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(93) In § 10 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(94) Die 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2011 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(95) Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „im Bundesanzeiger“ das Komma und die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(96) In § 4 Absatz 2 Satz 2 der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 21. Februar 1994 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1227) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(97) In den §§ 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Weißzucker vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2937), die durch Artikel 19 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(98) Die Milchquotenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 775) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 30 Absatz 2 Satz 3 und § 31 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.
2. In § 39 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“)“ durch das Wort „Bundesanzeiger“)“ ersetzt.

(99) In § 2a Absatz 1 Satz 3 der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3664) werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(100) In § 4 Absatz 2 Satz 2 der Zucker-Quoten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2006 (BGBl. I S. 2601), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(101) In § 3 Satz 2 der Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie vom 30. Juni 2006 (BAnz. S. 4778), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2175) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(102) Das Betriebsprämierendurchführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1720) wird wie folgt geändert:

1. In § 5c Absatz 1 Satz 4 und § 5d Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.
2. § 6 Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
3. In § 6a Satz 2 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(103) In § 3a der Betriebsprämierendurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(104) § 6 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“)“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(105) § 8 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“)“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(106) § 4 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(107) § 7 des Schulobstgesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152), das durch Artikel 34 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(108) Das Milch-Sonderprogrammgesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 6 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(109) In § 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(110) § 7 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger¹⁾“ gestrichen.

2. Satz 5 wird aufgehoben.

(111) § 7 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger¹⁾“ gestrichen.

2. Satz 5 wird aufgehoben.

(112) In § 10f Satz 1 und § 10l Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 16 des Gesetzes vom 25. Mai 2009

(BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(113) In § 19 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(114) In § 8 Satz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(115) In § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist^{*)}, werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger²⁾“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(116) § 291b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1a Satz 5 werden die Wörter „und im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

2. In Absatz 1b Satz 4 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(117) In § 143e Absatz 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(118) § 66 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(119) In § 23 Absatz 3 Satz 3, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 3 Satz 3 und § 33 Absatz 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

^{*)} Hinweis der Schriftleitung: Die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte ist zwischenzeitlich durch Artikel 1 § 30 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349) zum 3. Dezember 2011 aufgehoben worden.

(120) In § 5 Satz 2 des Mautsystemgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3692) werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger²⁾“ gestrichen.

(121) Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger^{*})“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger^{*})“ gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(122) In § 23 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(123) § 25 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung vom 3. Juni 2005 (BGBl. I S. 1566), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2009 (BGBl. I S. 1235) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(124) In § 4 Absatz 3 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(125) § 16 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(126) § 22a des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(127) In § 60 Absatz 1 Satz 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist,

werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger¹⁾“ gestrichen.

(128) In § 5 Absatz 1 Satz 3 der Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 829a wie folgt gefasst:

„§ 829a Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden“.

2. § 802c wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

3. In § 802f Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 802k wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vermögensverzeichnisse können über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen und abgerufen werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Einzelheiten“ die Wörter „des Inhalts,“ eingefügt.

5. § 829a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vollstreckungsauftrag“ durch das Wort „Vollstreckungsantrag“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Auftrags“ durch das Wort „Antrags“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Vollstreckungsauftrags“ durch das Wort „Vollstreckungsantrags“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort „Auftrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

ddd) In Nummer 4 wird das Wort „Vollstreckungsauftrags“ durch das Wort „Vollstreckungsantrags“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Auftrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des
Gesetzes betreffend die
Einführung der Zivilprozessordnung

In § 39 Nummer 5 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „sowie § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung jeweils“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung der
Abgabenordnung

In § 284 Absatz 3 und 7 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober

2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 54 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Artikel 1 Nummer 8 der § 9 sowie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1, 2, 3, 4 Buchstabe a und Nummer 5, die Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18h wie folgt gefasst:

„§ 18h Ausstellung und Pflicht zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wird vermutet, dass ein Beschäftigungsverhältnis für den Zeitraum von drei Monaten bestanden hat.“
3. Die Überschrift zu § 18h wird wie folgt gefasst:

„§ 18h
Ausstellung und Pflicht zur
Vorlage des Sozialversicherungsausweises“.
4. Nach § 22 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis sind vor der Verhältnisrechnung nach Satz 1 auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren.“
5. § 23c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Arbeitgeberanteil nach § 172 Absatz 2“ durch die Wörter „Arbeitgeberzuschuss nach § 172a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt.
6. § 28a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden nach den Wörtern „für unständig Beschäftigte“ ein Komma sowie die Wörter „in den Fällen des § 242b Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches“ eingefügt.

- b) Absatz 4a Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Eurocent, abweichend hiervon in den Fällen des § 20 Absatz 2 das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt.“

- c) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Meldung ausschließlich auf Grund einer Veränderung der Daten für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt.“

- d) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle einer Meldung nach Absatz 1 unverzüglich eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1 zu erstatten, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Absatz 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu erteilen.“

- e) In Absatz 10 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dies gilt nicht für Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10.“ angefügt.

- f) In Absatz 13 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 16 Absatz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes“ die Wörter „sowie ein Kennzeichen in den Fällen des § 242b Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches“ eingefügt.

7. In § 28f Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a und 5 sowie § 28n Nummer 4 wird jeweils das Wort „Lohnunterlagen“ durch das Wort „Entgeltunterlagen“ ersetzt.

- 7a. § 28a Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. in den Fällen des § 20 Absatz 2 das der Berechnung zugrunde liegende Gesamtentgelt und

3. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 das der Berechnung zugrunde liegende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt einmal jährlich zum 30. April des Kalenderjahres.“

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 das der Berechnung zugrunde zu legende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt ab dem 1. Januar 2013 für Entgelte, die dem laufenden Abrechnungszeitraum zuzuordnen sind, monatlich.“

8. § 28p wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Lohnunterlagen“ durch das Wort „Entgeltunterlagen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Für die Prüfung nach Absatz 1 gilt § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Rentenversicherungsträger eine Übermittlung der Daten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber verlangen kann. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und der dafür erforderlichen Datensätze und Datenbausteine. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.“

Artikel 1a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie nach Absatz 2 Satz 1 und 2 ist an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421u wie folgt gefasst:

„§ 421u Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit und Quartiersarbeit“.

2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgebildet werden,“ die Wörter „und Teilnehmer an dualen Studiengängen“ eingefügt.

3. § 368 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesagentur darf für Bundesbehörden Dienstleistungen im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten in den Bereichen Internet-Webhosting, Dienstaussweis mit elektronischer Signatur, Druck- und Kuvertierleistungen sowie Archivierung von elektronischen Informationsobjekten erbringen, soweit dies ihre durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt. Dadurch entstehende Kosten sind ihr zu erstatten. Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

4. § 421u wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bürgerarbeit“ die Wörter „und Quartiersarbeit“ eingefügt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen

1. eines Modellprojekts „Bürgerarbeit“ auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ vom 19. April 2010 (BAnz. S. 1541) oder

2. des Handlungsfeldes „Quartiersarbeit“ im Bundesprogramm des Europäischen Sozialfonds „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf der Grundlage der Förderrichtlinie vom 1. Dezember 2010 (BAnz. S. 4219)

durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 5 Absatz 4a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 116 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gleich.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

0. Die Angabe zu § 76a wird wie folgt gefasst:

„§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“.

a) Nach der Angabe zu § 118 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 118a Anpassungsmittelung“.

b) Nach der Angabe zu § 172 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 172a Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen“.

c) Die Angabe zu § 176 wird wie folgt gefasst:

„§ 176 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen, bei Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen“.

d) Die Angabe zu § 187b wird wie folgt gefasst:

„§ 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“.

e) Die Angabe zu § 275c wird wie folgt gefasst:

„§ 275c (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 279e wird wie folgt gefasst:

„§ 279e (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 279f wird wie folgt gefasst:

„§ 279f (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287 (weggefallen)“.

2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gleich.“

2a. In § 66 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Abfindung“ durch das Wort „Abfindungen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „betriebliche Altersversorgung“ die Wörter „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ eingefügt.

3. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „zu bestimmen“ die Wörter „bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres höher ist als das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres,“ durch die Wörter „verändert wird, um den sich das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres verändert hat,“ ersetzt.

3a. § 76a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 76a
Zuschläge an
Entgeltpunkten aus Zahlung
von Beiträgen bei vorzeitiger
Inanspruchnahme einer Rente
wegen Alters oder bei Abfindungen
einer Anwartschaft auf betriebliche
Altersversorgung oder von Anrechten
bei der Versorgungsausgleichskasse“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Abfindung“ durch das Wort „Abfindungen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „betriebliche Altersversorgung“ die Wörter „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ eingefügt.

4. § 78a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Berücksichtigungszeiten nur deshalb nicht angerechnet werden, weil

1. die Voraussetzungen des § 56 Absatz 4 vorliegen,
2. die Voraussetzung nach § 57 Satz 2 nicht erfüllt wird oder
3. sie auf Grund einer Beitragserstattung nach § 210 untergegangen sind.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Leistung, die dem Zuschlag gleichwertig ist, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen erbracht wird.“

5. § 109 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „geschiedene Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner oder frühere Lebenspartner“ und nach den Wörtern „dem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5a. In § 113 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Abfindung“ durch das Wort „Abfindungen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „betriebliche Altersversorgung“ die Wörter „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ eingefügt.

6. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a

Anpassungsmitteilung

Rentenbezieher erhalten eine Anpassungsmitteilung, wenn sich die Höhe des aktuellen Rentenwerts verändert.“

7. Dem § 120b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn ein Rentensplitting nach § 120a Absatz 3 Nummer 3 herbeigeführt wurde.“

8. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. es den Trägern der Rentenversicherung zu ermöglichen, überlebende Ehegatten oder Lebenspartner auf das Bestehen eines Leistungsanspruchs hinzuweisen,

9. es den Trägern der Rentenversicherung zu ermöglichen, die unrechtmäßige Erbringung von Witwenrenten und Witwerrenten sowie Erziehungsrenten nach Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft zu vermeiden.“

b) Nach Absatz 3 Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Nähere regeln die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung in gemeinsamen Grundsätzen.“

8a. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen“ gestrichen.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. bei sonstigen im Ausland beschäftigten Personen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, das Arbeitsentgelt,“.

8b. In § 170 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „bei im Ausland beschäftigten Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörigen der Schweiz“ durch die Wörter „bei sonstigen im Ausland beschäftigten Personen“ ersetzt.

9. § 172 Absatz 2 wird aufgehoben.

10. Nach § 172 wird folgender § 172a eingefügt:

„§ 172a

Beitragszuschüsse des
Arbeitgebers für Mitglieder
berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.“

10a. In § 174 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „im Ausland beschäftigte Deutsche“ durch die Wörter „die sonstigen im Ausland beschäftigten Personen“ ersetzt.

11. § 176 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „ , bei Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen“ angefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend bei Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.“
12. § 179 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Buchstabe a“ die Wörter „ , die im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind,“ und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „ ; der Bund erstattet den Trägern der Einrichtung ferner die Beiträge für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „ ; das gilt auch, wenn sie im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, soweit die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Unfallversicherung oder die Träger der Rentenversicherung zuständige Kostenträger sind“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bei Entwicklungshelfern und bei im Ausland beschäftigten Deutschen“ durch die Wörter „Bei den nach § 4 Absatz 1 versicherten Personen“ ersetzt.
- 12a. In § 181 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen der sich aus § 166 Nr. 4“ durch die Wörter „der sich aus § 166 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- 12b. § 187b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 187b
 Zahlung von
 Beiträgen bei Abfindungen
 von Anwartschaften auf betriebliche
 Altersversorgung oder von Anrechten
 bei der Versorgungsausgleichskasse.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Abfindung von Anrechten, die bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wurden.“
- 12c. In § 191 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „im Ausland beschäftigte Deutsche“ durch die Wörter „sonstige im Ausland beschäftigte Personen“ ersetzt.
13. § 196 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Deutschen“ gestrichen und wird das Wort „diese“ durch die Wörter „diese Daten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Die zuständigen Meldebehörden haben der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 1. nach § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zusätzlich zur Sterbefallmitteilung den Familiennamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen, den Vornamen, den Tag, den Monat und das Jahr der Geburt und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
 2. nach § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bei einer Eheschließung oder einer Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Einwohners unverzüglich das Datum dieser Eheschließung oder dieser Begründung einer Lebenspartnerschaft
 mitzuteilen. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung hat diese Daten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu übermitteln und anschließend bei sich unverzüglich zu löschen. Stellt die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 fest, dass der Einwohner keine Witwenrente oder Witwenrente und keine Erziehungsrente bezieht, übermittelt sie die Daten nicht an den zuständigen Träger der Rentenversicherung.“
14. Dem § 220 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Ausgaben für die Erstattung von Beiträgen nach § 179 Absatz 1 Satz 2, die auf Grund einer Leistung nach § 16 im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen erbracht werden, gelten nicht als Ausgaben im Sinne des Satzes 2.“
15. In § 223 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „und zur Pflegeversicherung“ gestrichen.
16. In § 224 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.
17. § 229 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
 „(1b) Personen, die am 28. Juni 2011 auf Grund einer Beschäftigung im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht endet, wenn dies von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam beantragt wird; der Antrag kann bis zum 30. Juni 2012 gestellt werden. Die Versicherungspflicht endet von dem Kalendermonat an, der auf den Tag des Eingangs des Antrags folgt.“

- b) Absatz 8 wird aufgehoben.
18. In § 230 Absatz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
19. Dem § 254c wird folgender Satz angefügt:
„Rentenbezieher erhalten eine Anpassungsmittelung, wenn sich die Höhe des aktuellen Rentenwerts (Ost) verändert.“
20. § 255b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „zu bestimmen“ die Wörter „bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres“ eingefügt.
b) Satz 2 wird aufgehoben.
21. § 275c wird aufgehoben.
22. § 279e wird aufgehoben.
23. § 279f wird aufgehoben.
24. In § 281a Absatz 4 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „4, 5 und 7“ ersetzt.
25. § 287 wird aufgehoben.
26. In § 289 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „und zur Pflegeversicherung“ gestrichen.
27. Dem § 302 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Besteht Anspruch auf eine Rente wegen Alters und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30. September 2015 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstaussfall ersetzt wird.“
28. Dem § 313 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Besteht Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30. September 2015 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstaussfall ersetzt wird.“
29. In Anlage 2 werden für den Zeitraum 1. 1. 2003 – 31. 12. 2003 in Spalte 2 die Angabe „55 200“ durch die Angabe „61 200“ und in Spalte 3 die Angabe „67 800“ durch die Angabe „75 000“ ersetzt.
30. In der Anlage 2a werden für den Zeitraum 1. 1. 2003 – 31. 12. 2003 in Spalte 2 die Angabe „46 200“ durch die Angabe „51 000“ und in Spalte 3 die Angabe „56 400“ durch die Angabe „63 000“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Au-

gust 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 117 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„14. Personen, die
a) nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit, des nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers oder eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
b) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einen nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird,“.
2. § 125 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für die Bundesagentur für Arbeit und für Personen, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a versichert sind,“.
3. Nach § 130 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Sind auf eine Beschäftigung im Ausland für ein Unternehmen ohne Sitz im Inland nach über- oder zwischenstaatlichem Recht die Vorschriften dieses Buches anzuwenden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherten im Inland.“
4. Nach § 135 Absatz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b, wenn die Versicherten an einer Maßnahme teilnehmen, die von dem Unternehmer durchgeführt wird, bei dem sie beschäftigt sind,“.
5. In § 136 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 14 Buchstabe b“ ersetzt.
- 5a. Dem § 152 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Aufwendungen für Versicherte, die im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 zweite Alternative unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege tätig sind, außerhalb der Umlage nach Absatz 1 auf die Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege umgelegt werden.“
- 5b. Dem § 154 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind in den Fällen des § 152 Absatz 3 der für diesen Personenkreis erforderliche Finanzbedarf und das Arbeitsentgelt der Versicherten der Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.“

6. § 218d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. erstellt ein Konzept zur Neuregelung der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für Unternehmen nach Absatz 1 und legt es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Mai 2012 vor.“

7. Anlage 1 (zu § 114) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 114)**

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

1. Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
2. Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
3. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
4. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
5. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
6. Berufsgenossenschaft Handel und Waren-distribution,
7. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
8. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
9. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.“

Artikel 6

**Änderung des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 147 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „ , im Umkreis von 50 Kilometer um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen“ gestrichen.

Artikel 6a

**Änderung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 32 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt

durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die zu übernehmenden Aufwendungen für eine Krankenversicherung nach Satz 1 und die entsprechenden Aufwendungen für eine Pflegeversicherung nach Satz 4 sind an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist.“

Artikel 7

**Änderung des
Aufwendungsausgleichsgesetzes**

Das Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „nach § 172 Abs. 2“ durch die Wörter „die Arbeitgeberzuschüsse nach § 172a“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. im Rahmen des § 235b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezuschusste betriebliche Einstiegsqualifizierungen und im Rahmen des § 246 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezuschusste Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.“

Artikel 8

**Änderung des
Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 33 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Streitigkeiten gehören auch

 1. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, soweit diese Entscheidungen und die streitgegenständlichen Regelungen der Richtlinien die vertragsärztliche Versorgung betreffen,
 2. Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, denen die in Nummer 1 genannten Entscheidungen und Regelungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zugrunde liegen, und
 3. Klagen aufgrund von Verträgen nach den §§ 73b und 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von Ermächtigungen nach den §§ 116, 116a und 117 bis 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Klagen wegen der Vergütung nach § 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen aufgrund von Verträgen nach § 140a des Fünften Buches Sozi-

algesetzbuch, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gerichte“ die Wörter „und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule“ eingefügt.

2a. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind, aufgestellt“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts von den Stellen aufgestellt, denen deren Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig sind“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Die Kreise der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind, wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Ausschuss. Das Wahlverfahren legt der bestehende Ausschuss fest. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

4. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49“ durch die Angabe „§§ 41 bis 49“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4a. In § 71 Absatz 5 werden die Wörter „durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind, vertreten“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts durch die Stelle vertreten, der dessen Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig ist“ ersetzt.

5. Nach § 73 Absatz 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie kann unterstellt werden, dass sie bevollmächtigt sind.“

6. § 111 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gericht kann einem Beteiligten, der keine natürliche Person ist, aufgeben, zur mündlichen Verhandlung oder zu einem Termin nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.“

7. § 156 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben. Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 159 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

8a. In § 164 Absatz 1 wird die Angabe „§ 160a Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 160a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

9. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

10. Nach § 207 wird folgender § 208 eingefügt:

„§ 208

Ehrenamtliche Richter, die vor dem 1. Januar 2012 nach § 23 Absatz 1 Satz 2 als Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gewählt worden sind, bleiben bis zum Ende der für sie geltenden Wahlperiode im Amt.“

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

In § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 6 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 6 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Nach § 3 des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember

2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das durch Artikel 250 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Dienstleistungen für Bundesbehörden

Die Deutsche Rentenversicherung Bund darf im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten für Bundesbehörden Dienstleistungen in ihrer Funktion als Signaturstelle erbringen, soweit dies ihre durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt. Dadurch entstehende Kosten sind ihr zu erstatten. Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.“

Artikel 10a

Änderung des

Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse

§ 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1947) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 3“ eingefügt.
2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Versorgungsausgleichskasse kann ein Anrecht ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person bis zu der Wertgrenze in § 3 Absatz 2 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes abfinden.“

Artikel 11

Änderung des

Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 107a wird wie folgt gefasst:

„§ 107a Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden“.
 - b) Die Angabe zu § 107b wird wie folgt gefasst:

„§ 107b (weggefallen)“.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 143e Absatz 2 Nummer 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 99, 100 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§§ 99, 100 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Summe der erzielten positiven“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf es nicht, wenn sich das

nach § 32 Absatz 3 Satz 3 maßgebende Einkommen geändert hat und diese Änderung berücksichtigt werden soll.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „geschiedene Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner oder der frühere Lebenspartner“ und nach den Wörtern „dem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

7. In § 45 Absatz 1 wird nach der Angabe „118“ die Angabe „ , 118a“ eingefügt.

8. § 61a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ob und wann ein Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde, der ihnen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 vorzulegen ist“ durch die Wörter „ob ein Anspruch auf den Beitragszuschuss weiterhin besteht“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die nach § 32 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 maßgebenden Einkünfte.“
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich teilen sie der Kopfstelle mit, ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder nach § 4 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wurden.“

9. Die Überschrift zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Dateien beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

10. § 93 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Rente aus eigener Versicherung“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Witwerrente“ die Wörter „oder eine Rente wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.

11. Dem § 102 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Rentenbezieher erhalten eine Anpassungsmittelung, wenn sich die Höhe des allgemeinen Rentenwerts (Ost) verändert.“

12. § 107a wird wie folgt gefasst:

„§ 107a

Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden

§ 32 Absatz 4 und § 34 Absatz 5 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung sind weiter-

hin anzuwenden, wenn der Einkommensteuerbescheid vor dem 1. Januar 2013 ausgefertigt worden ist.“

13. § 107b wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 26 Absatz 2 Nummer 1 und § 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Entschädigungsrentengesetzes

§ 7 des Entschädigungsrentengesetzes vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14a

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

In § 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) geändert worden ist, werden die Wörter „in anderer Weise“ durch die Wörter „in ähnlicher Weise“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 8 Absatz 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. die Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.“

Artikel 16

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Arbeitgeber hat in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung gesondert zu melden, wenn eine Meldung aus anderem Grund für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt.“

2. Nach § 17 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Daten können im eXtra-Standard übertragen werden, wie er im Bundesanzeiger vom 27. Oktober 2010 (BAnz. S. 3562) veröffentlicht ist. Die Beschreibung des eXtra-Standards ist für alle zugänglich und kann kostenfrei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abgerufen werden. Für welche Verfahren der eXtra-Standard angewendet werden kann, wird in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt.“

3. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Meldungen“ die Wörter „nach den §§ 23c, 28a, 97 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 202 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch sowie Beitragsnachweise nach § 28f Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erstellung“ die Wörter „und Annahme“ eingefügt und die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 16 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erstellung“ die Wörter „und Annahme“ eingefügt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) § 32 Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 17

Weitere Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

§ 17 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Ar-

tikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1.
3. Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „können im eXtra-Standard übertragen werden“ durch die Wörter „sind im eXtra-Standard zu übertragen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 5 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Ortes der Geburt“ die Wörter „einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt und werden nach den Wörtern „der Träger der Rentenversicherung“ die Wörter „nach § 150 Absatz 1 sowie § 196 Absatz 2 und 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Ermittlung möglicher Leistungsansprüche,“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Datum der letzten Eheschließung
oder der letzten Begründung einer
Lebenspartnerschaft 1402,“.
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 10.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Sterbefall übermitteln die Meldebehörden der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1:

- | | |
|---|---|
| 1. Ehegatte – Familienname | 1501 bis 1502, |
| 2. Ehegatte – Vorname | 1503, |
| 3. Ehegatte – Tag der Geburt | 1505, |
| 4. Ehegatte – gegenwärtige
Anschrift der alleinigen Wohnung | 1508 bis 1510,
oder der Hauptwohnung 1512 bis 1514, |
| 5. Lebenspartner – Familienname
(mit Namensbestandteilen) | 1517 bis 1518, |
| 6. Lebenspartner – Vorname | 1519, |
| 7. Lebenspartner – Tag der Geburt | 1521, |
| 8. Lebenspartner – gegenwärtige
Anschrift der alleinigen Wohnung | 1524 bis 1526,
oder der Hauptwohnung 1528 bis 1530.“ |

Artikel 19

Änderung der Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung

Die Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung vom 2. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4490), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , und auf die in diesen Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Einkunftsarten.“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich ist mitzuteilen, ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder nach § 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wurden.“
2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „oder durch Versendung von Magnetbändern“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten sind durch Datenfernübertragung im 8-Bit-Code – DRV 8 – nach DIN 66 303 (ISO 8859-1, 1987) Code-Tabelle 1 zu übermitteln.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Verbänden“ durch die Wörter „dem Spitzenverband“ ersetzt.
4. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

Artikel 20

Änderung der Renten Service Verordnung

Die Renten Service Verordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geldinstitute können unmittelbar beim Renten Service beantragen, dass neue Bankverbindungsdaten der Zahlungsempfänger berücksichtigt werden, wenn dies auf banktechnische oder bankstrukturelle Veränderungen zurückzuführen ist und der Zahlungsempfänger hierüber informiert wird.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils vor den Wörtern „als Zahlungsempfänger“ die Wörter „bei laufenden Inlandszahlungen“ eingefügt.
2. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger der Rentenversicherung“ die Wörter „oder vom Renten Service aus einem anderen Anlass als dem der Rentenanpassung“ eingefügt.
3. In § 28 Satz 2 werden die Wörter „per Telefax“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

4. In § 30 Absatz 4a Satz 2 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

Artikel 20a

Aufhebung der Nahverkehrszügeverordnung

Die Nahverkehrszügeverordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2962), die durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 21

Aufhebung der RV-Pauschalbeitragsverordnung

Die RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 30. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2055), die zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 22

Aufhebung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung

Die Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 233), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 26. März

2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 11 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) (weggefallen)

(4) Artikel 4 Nummer 27 und 28 tritt mit Wirkung vom 21. September 2010 in Kraft.

(4a) Artikel 4 Nummer 17 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2011 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 1, 3 und 4, Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe b, Artikel 5 Nummer 6, Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5a) Artikel 1a und 6a treten am 1. April 2012 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 7a Buchstabe b, Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 13, Artikel 11 Nummer 1, 4, 5, 8, 12 und 13 sowie Artikel 18 und 19 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(7) Artikel 17 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Der Bundesminister für Gesundheit
D. Bahr

Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Seefischereigesetzes

Das Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz – SeeFischG)“.
2. Die bisherigen §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 bis 2 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient
1. der Regelung der Seefischerei und
 2. der Durchführung der Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die

zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung oder die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft erlassen worden sind (Fischereirecht der Europäischen Union), insbesondere der

- a) Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr.

509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und

- c) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die im Rahmen der in den Buchstaben a und b genannten Verordnungen erlassen worden sind, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland gelten das Fischereirecht der Europäischen Union, dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes auch für die Ausübung der Seefischerei von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

(3) Im Übrigen ist § 3d des Seeaufgabengesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit der Vollzug des Fischereirechts der Europäischen Union, dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes Behörden des Bundes obliegt.

§ 1a

Begriffsbestimmungen

(1) Seefischerei übt aus, wer auf See erwerbsmäßig Fische fängt, zu fangen versucht, an Bord nimmt, aus Meeresaquakultur oder in anderer Weise gewinnt. Die landseitige Grenze der Seefischerei verläuft wie die Grenze der Seefahrt nach § 1 der Flaggenrechtsverordnung.

(2) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind alle fischereilich nutzbaren Meereslebewesen mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

(3) Kontrollbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder in der Überwachung der Seefischerei auf See oder an Land eingesetzte Bedienstete des Bundes oder eines Landes.

(4) IUU-Fischereifahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Fischereifahrzeuge, die in der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 der Kommission vom 28. Mai 2010 über die EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben (ABl. L 131 vom 29.5.2010, S. 22), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(5) FAO-3-Alfa-Codes im Sinne dieses Gesetzes sind die drei Buchstaben umfassenden, von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegten Kennungen zur Bezeichnung einer Fischart, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(6) Ein Fangverbot im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) oder eine Stelle der Europäischen Union verhängtes oder durch internationale Übereinkunft vereinbartes und im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichtes, allgemeines Verbot der Seefischerei auf einen bestimmten Fischbestand in einem bestimmten geografischen Gebiet in einem bestimmten Zeitraum.

(7) Ein Moratorium im Sinne dieses Gesetzes ist ein ohne zeitliche Begrenzung festgelegtes Fangverbot.

§ 2

Zuständigkeiten des Bundes

(1) Die Bundesanstalt ist für die in der Anlage aufgeführten Aufgaben zuständig.

(2) Der Bundesanstalt obliegt es ferner, die Kontrolltätigkeiten sowie die Erfassung, Verarbeitung und Zertifizierung von Informationen über Fischereitätigkeiten zwischen allen für die Überwachung der Seefischerei zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu koordinieren und im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes, der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit der Europäischen Kommission, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur sowie den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittländer zusammenzuarbeiten und ihnen Bericht zu erstatten.

(3) Sonstige Zuständigkeitsregelungen, insbesondere in diesem Gesetz sowie in den Bereichen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse der Europäischen Union und der Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft, bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf Antrag eines Landes die Zuständigkeit der Bundesanstalt zur Überwachung der Seefischerei nach Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage auf das in Satz 2 bezeichnete Gebiet des antragstellenden Landes auszudehnen, soweit dies für eine einheitliche Überwachungstätigkeit förderlich ist. Das Gebiet im Sinne des Satzes 1 ist durch die seewärtige Grenze des Küstenmeeres landwärts bis zu einer Linie, die drei Seemeilen von der Basislinie entfernt ist, bestimmt.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner er-

mächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit der Bundesanstalt auf eine in der Rechtsverordnung näher zu bezeichnende Aufgabe im Rahmen des Fischereirechts der Europäischen Union auszudehnen, soweit dies für eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Fischereirechts der Europäischen Union förderlich ist und die zusätzliche Aufgabe in einem sachlichen Zusammenhang zu einer von der Bundesanstalt nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage oder nach § 6 wahrzunehmenden Aufgabe steht.

(6) Bei Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von fischereilichen Rechtsvorschriften, die unmittelbar dem Schutz von Meeresgebieten im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen, beteiligt die Bundesanstalt das Bundesamt für Naturschutz. Die Ergebnisse der Überwachung sind dem Bundesamt für Naturschutz zu übermitteln, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlich ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausübung der Seefischerei durch Fahrzeuge, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „In den Fischereizonen und im Küstenmeer bedarf die Seefischerei“ werden durch die Wörter „Die Seefischerei bedarf“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „zu führen,“ die Wörter „in der Ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer oder“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „von zwölf Seemeilen, gemessen von den Basislinien aus,“ durch die Wörter „des Küstenmeeres“ ersetzt.

- cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Wörter eingefügt:

„Die Genehmigung der Seefischerei im Küstenmeer nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit der jeweils für Fischerei zuständigen Landesbehörde.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet der Regelungen des Artikels 80 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unterliegen der Überwachung

1. alle Fischereifahrzeuge in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer,
2. Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, auch in allen anderen Seegebieten, außer im Küstenmeer eines anderen Mitgliedstaats, es sei denn dieser hat zugestimmt.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden durch die folgenden §§ 6 bis 22 ersetzt:

„§ 6

Fischereiüberwachungszentrum

(1) Die Bundesanstalt führt die im Fischereirecht der Europäischen Union vorgesehenen Aufgaben des Fischereiüberwachungszentrums aus.

(2) Die Bundesanstalt entscheidet nach Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 über Anträge anderer Mitgliedstaaten auf Genehmigung einer Kontrolle auf See eines Fischereifahrzeugs aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in der Ausschließlichen Wirtschaftszone durch Kontrollbeamte dieses Mitgliedstaats.

§ 7

Automatisches Schiffsidentifizierungssystem

Soweit den für die Verkehrlenkung zuständigen Behörden Daten aus dem Automatischen Schiffsidentifizierungssystem zur Verfügung stehen, sind diese verpflichtet, die Daten der Bundesanstalt und den für Fischerei zuständigen Behörden der Länder zu Prüfzwecken auf Anfrage zu übermitteln.

§ 8

Unionsinspektoren

Die Bundesanstalt und die Länder können ihre Kontrollbeamten zu Gemeinschaftsinspektoren oder Unionsinspektoren vorschlagen.

§ 9

Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen

(1) Die Zollbehörden wirken mit bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach

1. unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, insbesondere nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und den im Rahmen des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie

2. Gesetzen und Rechtsverordnungen, die im Rahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsakte erlassen worden sind,

unterliegen.

(2) Die Zollbehörden können

1. Sendungen einschließlich der Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel von Fischereierzeugnissen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zur Überprüfung anhalten,
2. den Verdacht eines Verstoßes gegen die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften, der sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen und
3. in den Fällen eines Verdachts nach Nummer 2 anordnen, dass Sendungen nach Nummer 1 auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

§ 10

Datenbanken und Validierungssystem

(1) Die Bundesanstalt ist befugt,

1. die Anträge auf Erteilung eines Zertifikats zur Ausweisung eines anerkannten Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (APEO-Zertifikat) in Verbindung mit Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5), die zu diesem Zweck elektronisch oder in anderer Form übermittelten Angaben sowie gegebenenfalls Informationen über die Änderung oder den Entzug eines APEO-Zertifikats oder über die Aussetzung des Status des anerkannten Wirtschaftsbeteiligten zu erheben, für einen Zeitraum von fünf Jahren zu speichern und zu Prüfzwecken zu nutzen,
2. die Fangdaten nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 elektronisch zu erheben, für einen Zeitraum von zehn Jahren zu speichern, zu Prüfzwecken zu nutzen und an die zuständigen Stellen der Europäischen Union zu Prüfzwecken zu übermitteln,
3. nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eine elektronische Datenbank zur Speicherung der Inspektions- und Überwachungsberichte der Behörden des Bundes und der Länder einzurichten, die Daten aus den Inspektions- und Überwachungsberichten für einen Zeitraum von fünf Jahren zu speichern und zu Prüfzwecken zu nutzen und
4. Angaben über die Funktionsweise des elektronischen Meldesystems in einer Datenbank elektronisch zu erheben, zu speichern, zu nutzen und an die zuständigen Stellen der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Die Bundesanstalt richtet nach Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu den Zwecken der Validierung, des Abgleichs und der Auswertung der

Daten, die im Rahmen der Überwachung der Fischerei erfasst worden sind, eine elektronische Datenbank und ein Validierungssystem ein und unterhält diese. Die Bundesanstalt ist befugt, die in Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Daten elektronisch zu erheben, für einen Zeitraum von zehn Jahren zu speichern und zu Prüfzwecken zu nutzen.

(3) Nach dem jeweiligen Ablauf der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 2 genannten Fristen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(4) Die Länder übermitteln der Bundesanstalt unverzüglich die ihren Behörden vorliegenden, in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Fangdaten und die Daten aus den Inspektions- und Überwachungsberichten nach Absatz 1 Nummer 3 zur Speicherung in der Datenbank. Die Behörden der Länder sind befugt, für die Erfüllung eigener Prüfaufgaben erforderliche Daten aus der Datenbank nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu erheben und zu nutzen. Die Daten nach Satz 2 sind nach der Erfüllung der in Satz 2 genannten Prüfaufgaben unverzüglich zu löschen.

§ 11

Datenaustausch

Die Bundesanstalt ist befugt, nach Maßgabe des Artikels 111 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 die dort genannten Informationen anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Internetseite

Die Bundesanstalt richtet eine Internetseite nach Maßgabe der Artikel 114 bis 116 in Verbindung mit Artikel 110 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ein und unterhält diese. Die Bundesanstalt ist befugt, die in Artikel 116 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Daten elektronisch zu erheben und während eines Zeitraums von drei Kalenderjahren ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr zu speichern und nach Maßgabe des Artikels 116 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur durch Fernzugriff zugänglich zu machen. Nach Ablauf der in Satz 2 bezeichneten Frist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 13

Punktesystem für schwere Verstöße

(1) Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Vollzuges der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sind im Falle schwerer Verstöße gegen diese Vorschriften nach Maßgabe des Artikels 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 die in Absatz 2 bis 8 genannten Maßnahmen (Punktesystem) zu ergreifen. Das Punktesystem gilt für

1. den Inhaber einer Fanglizenz und
2. den Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der auf Grund eines Befähigungszeugnisses der Bundesrepublik Deutschland für den nautischen Dienst

auf Fischereifahrzeugen zum Führen von Fischereifahrzeugen befugt ist.

Die Punkte werden für jeden schweren Verstoß durch die für das Bußgeld- oder Strafverfahren zuständige Behörde festgesetzt und dies der Bundesanstalt zur Eintragung in die nationale Verstoßdatei nach § 14 unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die näheren Einzelheiten zum Punktesystem in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1, einschließlich der für einen schweren Verstoß jeweils geltenden Punktzahl, bestimmen sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 wird für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach den §§ 18 und 19, die der Ahndung einer Vorschrift des Fischereirechts der Europäischen Union dient, die nach dem Fischereirecht der Europäischen Union Gegenstand der Punktevergabe bei schweren Verstößen in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 ist, eine bestimmte Anzahl von Punkten festgesetzt, soweit

1. die Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des Satzes 2 in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Nummer 11 bezeichnet ist und
2. die Tat darüber hinaus einen schweren Verstoß im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 darstellt.

Bei der Bezeichnung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter Zugrundelegung der Einstufungen der zu ahnenden Vorschriften in das System zur Vergabe von Punkten nach dem Fischereirecht der Europäischen Union mit einem Punkt bis zu sieben Punkten zuzuordnen. Sind durch eine Handlung mehrere Zuwiderhandlungen begangen worden, so wird nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl eingetragen. Bei der Festsetzung der Punkte ist die zuständige Behörde an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die bestandskräftige oder rechtskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit gebunden.

(4) Hat der Kapitän eines Fischereifahrzeugs

1. erstmalig 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von zwei Monaten,
2. zum zweiten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von vier Monaten,
3. zum dritten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von acht Monaten,
4. zum vierten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von einem Jahr

als unzuverlässig im Sinne der Vorschriften über den Erwerb von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen nach den §§ 7 und 8 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

ordnet für den jeweiligen Zeitraum das Ruhen des Befähigungszeugnisses an. Der Kapitän hat das Befähigungszeugnis dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich zu übergeben. Die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses niedrigerer oder gleicher Ordnung nach § 4 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist für die Dauer des Ruhens nicht zulässig; die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses nach den §§ 3 und 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist zulässig. Ein Befähigungszeugnis nach den §§ 3 und 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist auf Antrag zu erteilen oder wiederzuerteilen, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung oder Wiedererteilung vorliegen. Nach dem Ablauf der sich aus Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 7, ergebenden Frist werden alle Punkte unverzüglich gelöscht, wenn innerhalb der Frist keine weiteren Punkte gegen ihn festgesetzt worden sind. Anderenfalls verlängert sich die Frist und das Ruhen des Befähigungszeugnisses je Punkt um einen weiteren Monat.

(5) Abweichend von Absatz 4 und über § 8 Absatz 2 Satz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung hinaus gilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der zum fünften Mal 18 Punkte oder mehr erreicht hat, als persönlich ungeeignet für den Erwerb oder den Besitz eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat das Befähigungszeugnis zu entziehen; im Übrigen ist § 23 Absatz 5 und 6 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung anzuwenden. Ist die Entziehung des Befähigungszeugnisses infolge der Unzuverlässigkeit bestandskräftig angeordnet worden, werden alle Punkte unverzüglich gelöscht. Ein Befähigungszeugnis darf, unbeschadet der Vorschriften der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, frühestens ein Jahr nach Wirksamkeit der Entziehung wiedererteilt werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Befähigungszeugnisses nach § 23 Absatz 5 Satz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses nach den §§ 3 und 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist ungeachtet der Regelungen nach den Sätzen 1 bis 5 zulässig. Ein Befähigungszeugnis nach den §§ 3 und 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist auf Antrag zu erteilen oder wiederzuerteilen, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung oder Wiedererteilung vorliegen.

(6) Wenn gegen den Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der noch nicht mindestens 18 Punkte erreicht hat, nach der letzten Entscheidung über die Festsetzung von Punkten keine weiteren Punkte festgesetzt worden sind, wird nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten jeweils ein Punkt unverzüglich gelöscht. Nach Ablauf von drei Jahren werden alle Punkte unverzüglich gelöscht. Abweichend von Satz 2 werden Punkte, die für eine Straftat festgesetzt worden sind, nach fünf Jahren unverzüglich gelöscht.

(7) Ab einem Punktestand von 16 Punkten weist die Bundesanstalt den Kapitän darauf hin, dass das Ruhen oder die Entziehung des Befähigungszeugnisses durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie droht. Die Bundesanstalt übermittelt

bei einem Punktestand von 18 Punkten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Anordnung des Ruhens oder der Entziehung des Befähigungszeugnisses die für den betroffenen Kapitän vorhandenen Eintragungen aus der nationalen Verstoßdatei nach § 14 sowie die Angabe, ob und wie oft zuvor 18 Punkte oder mehr erreicht worden sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie speichert die in Satz 2 genannten Daten nur solange, wie es für die Durchführung des Verfahrens der Anordnung des Ruhens oder der Entziehung des Befähigungszeugnisses erforderlich ist; danach sind die Daten unverzüglich zu löschen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie teilt der Bundesanstalt Entscheidungen über die Anordnung des Ruhens oder die Entziehung des Befähigungszeugnisses zur Eintragung in die nationale Verstoßdatei unverzüglich mit. Die Bundesanstalt teilt dem Kapitän bei jeder Veränderung des Punktestands den Grund der Veränderung und den aktuellen Gesamtpunktestand mit und stellt ihm auf Antrag einen Auszug aus der nationalen Verstoßdatei nach § 14 zur Verfügung.

(8) Begeht ein Kapitän, der über ein Befähigungszeugnis eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands und über einen Anerkennungsvermerk nach § 21 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung verfügt, einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, gelten Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 2 und Satz 3 sowie die Absätze 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Befähigungszeugnisses der Anerkennungsvermerk nach § 21 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung tritt. Begeht ein Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands führt, bei Ausübung der Seefischerei im Küstenmeer oder in der Ausschließlichen Wirtschaftszone einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, übermittelt die Bundesanstalt über die Daten nach Absatz 7 Satz 2 und 4 hinaus die Angaben nach § 14 nach deren Eintragung in die nationale Verstoßdatei

1. zur Verwendung im Punktesystem für schwere Verstöße des Flaggenmitgliedstaats auch an die jeweils für die Vergabe von Punkten zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats oder
2. zu Sanktionszwecken auch an die jeweils für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständige Behörde des Drittlands, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt,

und setzt den Kapitän von der Übermittlung der Daten nach Nummer 1 oder 2 unverzüglich in Kenntnis.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung von Punkten, die Aussetzung oder die Entziehung der Fanglizenz in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 sowie gegen die Anordnung des Ruhens oder die Entziehung des Befähigungszeugnisses in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 8, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Nationale Verstoßdatei

(1) Die Bundesanstalt richtet eine nationale Verstoßdatei nach Maßgabe des Artikels 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ein. In der nationalen Verstoßdatei werden Daten über Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik elektronisch erhoben und gespeichert, wenn die Verstöße

1. von deutschen Staatsangehörigen begangen worden sind,
2. auf Fischereifahrzeugen begangen worden sind, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen oder
3. bei Ausübung der Seefischerei im Küstenmeer oder der Ausschließlichen Wirtschaftszone begangen worden sind.

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Fischereiaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder übermitteln der Bundesanstalt unverzüglich die nach Satz 2 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten. Eine Eintragung wird nach Ablauf von drei Kalenderjahren ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr unverzüglich gelöscht. Eine Eintragung in Zusammenhang mit einer Straftat wird abweichend von Satz 4 nach fünf Jahren unverzüglich gelöscht.

(2) Die Bundesanstalt ist befugt, in der nationalen Verstoßdatei die folgenden Daten zu erheben und zu speichern:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Adresse,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Art und Registernummer des Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen oder des Anerkennungsvermerks, Datum der Erteilung und Gültigkeitsdauer, mit dem Befähigungszeugnis oder Anerkennungsvermerk verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen,
4. Angaben zum Befähigungszeugnis eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union: Name des Staates, Art und Registernummer des Befähigungszeugnisses, Geltungsbereich, Datum der Erteilung und Gültigkeitsdauer, mit dem Befähigungszeugnis verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen, ausstellende Behörde,
5. Nummer der Fanglizenz, mit der Fanglizenz verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen, Datum der Erteilung,
6. Art, Datum und Ort des Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik,
7. Name, Flagge, Rufzeichen, Fischereiflottenregisternummer (CFR-Nummer) und äußere Kennbuchstaben und -ziffern des Fischereifahrzeugs, mit dem ein Verstoß begangen worden ist,
8. rechtskräftige oder bestandskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit oder Straftat, Datum der Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung, Behörde,

9. Angaben über die Festsetzung von Punkten nach § 13: Art, Datum und Ort des schweren Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, auf Grund dessen Punkte festgesetzt worden sind, rechtskräftige oder bestandskräftige Entscheidung über die Punkte, Anzahl der festgesetzten Punkte, Datum der Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung über die Punkte, Behörde,
10. weitere Angaben über Punkte nach § 13: Datum und Anzahl der gelöschten Punkte, Grund für das jeweilige Löschen von Punkten, Anzahl des Erreichens der Höchstpunktzahl und Datum, an dem die Höchstzahl jeweils erreicht worden ist, aktuelle Gesamtzahl der Punkte,
11. rechtskräftige oder bestandskräftige Entscheidungen einer Behörde über die Aussetzung oder die Entziehung der Fanglizenz, Nebenbestimmungen, Datum der Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung und
12. rechtskräftige oder bestandskräftige Entscheidungen einer Behörde über das Ruhen, die Entziehung oder die Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen oder eines Anerkennungsvermerks nach § 21 Absatz 2 der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung, Nebenbestimmungen, Datum der Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung.

§ 15

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zur Durchführung dieses Gesetzes, zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Fischereiübereinkommen ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Durchführung der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und hierbei insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Vorlage von Fangbescheinigungen und für die Erteilung des APEO-Status, die Beschränkung der Zulässigkeit der Einfuhren, Ausfuhren und Wiederausfuhren auf bestimmte Orte sowie andere Maßnahmen und Verfahren zur Verwaltungsvereinfachung,
2. Inhalt und Umfang der Pflicht zur Ausrüstung eines Fischereifahrzeugs mit einem Gerät zur Übermittlung von Positionsdaten im satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem einschließlich der Pflicht des Kapitäns zum Mitführen eines solchen Geräts an Bord und zu dessen Instandhaltung sowie Inhalt und Umfang der Pflicht zur Datenübertragung und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen,
3. Durchführungsvorschriften zum Betrieb des Fischereiüberwachungszentrums und die Einrichtung eines mit anderen Mitgliedstaaten gemeinsam betriebenen Fischereiüberwachungszentrums,
4. Inhalt und Umfang der Pflicht zur Ausrüstung eines Fischereifahrzeugs mit einem Gerät zur Übermittlung von Daten im automatischen Schiffidentifizierungssystem einschließlich der Pflicht des Kapitäns zum Mitführen eines solchen Geräts an Bord und zu dessen Instandhaltung,
5. das Verfahren bei der Überwachung der Fischereiaufwandsregelungen nach den Artikeln 26 bis 32 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere bei der Überprüfung und der Verwaltung der Fischereiaufwandsdaten,
6. Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns bezüglich der Bergung von verlorenem Fanggerät sowie Ausnahmen von diesen Pflichten,
7. die Durchführung von gemeinschaftlichen Kontrollbeobachterprogrammen im Sinne des Artikels 73 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 durch eine Behörde des Bundes sowie Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns im Rahmen eines solchen Programms,
8. Inhalt und Umfang der Pflichten des jeweils Verantwortlichen für das zu kontrollierende Fischereifahrzeug, das Transportfahrzeug oder den Raum, in dem die Seefischereierzeugnisse gelagert, verarbeitet oder vermarktet werden, gegenüber dem Kontrollbeamten bei einer Fischereikontrolle,
9. Durchführungsvorschriften zur Speicherung und Nutzung von Daten, die Ausgestaltung von Datenbanken und des Validierungssystems,
10. Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns zur Anlandung von Fängen quotengebundener Arten, die während eines Fangeinsatzes im Rahmen von Fischereien oder in Fanggebieten, für die die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik gelten, getätigt wurden,
11. die Bezeichnung der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 und die Zuordnung der Tatbestände im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 2,
12. besondere Befugnisse des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Hinblick auf die Ausübung von Berechtigungen aus Befähigungszeugnissen bei der Anordnung des Ruhens oder der Entziehung von Befähigungszeugnissen im Zusammenhang mit der Durchführung des Punktesystems nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,
13. das Verfahren und technische Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen über die nationale Verstoßdatei,
14. Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns eines Fischereifahrzeugs zum Mitführen an Bord, Bereithalten und Zurverfügungstellen von Hilfsmitteln zur Ermöglichung einer Seekontrolle,
15. die Zuständigkeit der Bundesanstalt für
 - a) die Entgegennahme der Anträge auf finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an

den Ausgaben natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die durch die Durchführung bestimmter Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union im Bereich der Fischereikontrolle entstehen, und

- b) die Ausschüttung dieser Finanzmittel an die jeweils Begünstigten sowie

die dazu erforderlichen Überwachungs- und Verwaltungsverfahren,

zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner zu den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. eine Liste der bezeichneten Häfen oder küstennahen Orte,
 - a) an denen Drittlandfischereifahrzeuge Fischereierzeugnisse anlanden oder umladen dürfen,
 - b) an denen Drittlandfischereifahrzeugen Zugang zu Hafendienstleistungen gewährt werden darf,
 - c) an denen Fischereifahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union Fischereierzeugnisse umladen oder
 - d) an denen Fänge einer Art, für die ein Mehrjahresplan gilt, nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angelandet werden dürfen, aufzustellen,
2. zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei das Zusammenwirken zwischen den Behörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf Meldeverfahren und andere Verwaltungsabläufe sowie die Pflichten der Kapitäne und Betreiber von Fischereifahrzeugen, der Marktteilnehmer und anderer Wirtschaftsbeteiligter zu regeln,
3. das Verfahren bei der Überwachung und der Genehmigung des Zugangs zum Hafen von Drittlandfischereifahrzeugen, die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung des Zugangs zum Hafen und die Durchführung der Überwachung von Drittlandfischereifahrzeugen zu regeln,
4. Inhalt und Umfang der Pflicht des Kapitäns zum Ausstellen und zur Übermittlung von Anmeldungen vor der Ankunft im Hafen (Voranmeldung), Anlandeerkklärungen und Umladeerkklärungen und zum Führen eines Logbuchs und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen sowie das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Speicherung und Nutzung von Voranmeldungen, Anlandeerkklärungen, Umladeerkklärungen und den Angaben aus den Logbüchern und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden zu regeln,
5. bei der Vermarktung von Seefischereierzeugnissen vom Erstverkauf bis zum Verkauf im Einzelhandel, einschließlich der Beförderung, Vorschriften zu erlassen über
 - a) den Nachweis des Ursprungs der Erzeugnisse,

b) das Packen in Lose von Seefischereierzeugnissen,

c) die Einhaltung der Vermarktungsnormen,

d) durch die Wirtschaftsbeteiligten einzurichtende Systeme und Verfahren zur Identifizierung von Marktteilnehmern zu den Zwecken der Rückverfolgbarkeit,

e) die Kennzeichnung von Seefischereierzeugnissen,

f) die Information des Verbrauchers im Einzelhandel,

g) den Direktverkauf von Seefischereierzeugnissen und

h) beim Erstverkauf geltende Bedingungen,

6. das Verfahren beim Wiegen von Seefischereierzeugnissen vor dem Erstverkauf zu regeln,
7. Inhalt und Umfang der Pflicht zum Ausstellen und zur Übermittlung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen und Beförderungsunterlagen für Seefischereierzeugnisse sowie das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Speicherung und Nutzung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen und Transportdokumenten und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden zu regeln.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 6 ist vorzusehen, dass Ausnahmen von Wiegeverpflichtungen ermöglicht werden, soweit dies mit dem Fischereirecht der Europäischen Union vereinbar ist.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erhaltung und wirtschaftlichen Nutzung von Fischbeständen, zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Fischerei-Übereinkommen

1. zu verbieten, Fische bestimmter Arten zu fangen, an Bord zu behalten, anzulanden oder zu verkaufen,
2. die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig, zeitlich, räumlich oder in anderer Weise zu beschränken,
3. die Benutzung von Fanggeräten, Fang- und Verarbeitungsvorrichtungen sowie die Anwendung von Fangmethoden vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die Pflicht zu Aufzeichnungen, Auskünften oder sonstigen Meldungen aufzuerlegen, soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung der Beschränkungen überwachen, den Fischereiaufwand feststellen oder die Entwicklung der Fischbestände verfolgen zu können.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen, Weisungen eines Kontrollbeamten unverzüglich zu befolgen und Auskünfte über Fänge und Fangtätigkeit zu erteilen sind.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates technische Beschreibungen von Fanggerät zu erlassen. In der Rechtsverordnung sind die geografischen Gebiete, in denen die technische Beschreibung des jeweiligen Fanggeräts gilt, zu bezeichnen.

§ 16

Eingriffsbefugnisse

(1) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder können, soweit sie dieses Gesetz an Bord eines Fischereifahrzeugs, im Hafen oder zu Lande ausführen, zur Überprüfung von Kapitänen von Fischereifahrzeugen, sonstigen Besatzungsmitgliedern von Fischereifahrzeugen, Fanglizenzinhabern, Fischereibetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie Fischhandelsbetrieben und Fischmarktverwaltungen hierfür erforderliche Auskünfte, die Vorlage aller hierfür erforderlichen, fischereilichen Unterlagen und deren Aushändigung verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Die Auskunftspflichtigen haben die jeweils in Satz 1 genannten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Prüfungen zu dulden.

(2) Die Kontrollbeamten sind befugt, dabei Fahrzeuge, Betriebsräume, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Wenn der Kapitän oder ein Besatzungsmitglied eines Fischereifahrzeugs eine Überwachungsmaßnahme nicht duldet oder nicht unterstützt oder die Weisung eines Kontrollbeamten nicht unverzüglich befolgt, können die Kontrollbeamten unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anwenden. Bei der Überwachung durch Kontrollbeamte des Bundes gilt insoweit das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Die Kontrollbeamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach § 18 dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; sie können im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen.

(4) Die Bundesanstalt ist befugt, zur Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen Sendungen einschließlich der Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überprüfung anzuhalten.

(5) Der nach einer auf Grund des § 15 Absatz 4 erlassenen Verordnung oder der nach Absatz 1 Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder ei-

nen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Kontrollbeamten dürfen ihre Befugnisse nur insoweit ausüben, wie dies erforderlich ist, um die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften zu überwachen.

§ 17

Verbote

(1) Der Kapitän eines Drittlandfischereifahrzeugs darf nicht

1. ohne Genehmigung in einen Hafen einlaufen und
2. eine Anlandung, Umladung oder Verarbeitung von Fisch an Bord durchführen, soweit die Bundesanstalt die Genehmigung nicht erteilt hat.

(2) Der Abschluss einer Chartervereinbarung mit einem Staatsangehörigen eines im Sinne des Kapitels VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 nichtkoperierenden Drittlands über ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, ist verboten.

(3) Wenn und solange die zuständige Behörde Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Zugang zum Hafen verweigert, ist dem Kapitän das Einlaufen in einen Hafen verboten. Die zuständige Landesbehörde verwehrt dem betroffenen Fischereifahrzeug das Einlaufen in den Hafen, solange das Verbot besteht.

(4) Kapitäne dürfen ein Fischereifahrzeug, das mit einer Maschine ausgestattet ist, die die im Maschinenzertifikat angegebene höchste Dauerleistung übersteigt, zum Fischfang nicht nutzen.

(5) Es ist verboten, als Kapitän Fanggerät, das einer durch Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Absatz 5 festgelegten technischen Beschreibung nicht oder nicht vollständig entspricht, an Bord eines Fischereifahrzeugs mitzuführen oder zum Fischfang einzusetzen.

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich einen Fischbestand, für den ein Fangverbot im Sinne des § 1a Absatz 6 oder ein Moratorium im Sinne des § 1a Absatz 7 gilt, während des Geltungszeitraums oder im örtlichen Geltungsbereich des Fangverbots oder des Moratoriums befischt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 die Seefischerei ausübt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Absatz 1 Satz 6 zuwiderhandelt,
3. ohne Genehmigung nach § 4 Satz 1 die Seefischerei ausübt,
4. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 15 Absatz 1 Nummer 2, 4 oder Nummer 10, Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 5 Buch-

stabe b, c, d, g oder Buchstabe h, Absatz 3 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 oder

- b) § 15 Absatz 1 Nummer 6, 7, 8 oder Nummer 13, Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe a, e oder Buchstabe f oder Nummer 7, Absatz 3 Nummer 4 oder Absatz 4

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 eine Prüfung nicht duldet,
7. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 1 in den Hafen einläuft,
8. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 2 eine Anlandung, Umladung oder Verarbeitung durchführt,
9. entgegen § 17 Absatz 4 ein Fischereifahrzeug nutzt,
10. entgegen § 17 Absatz 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 5 ein dort genanntes Fanggerät mitführt oder einsetzt oder
11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf
 - a) den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres,
 - b) die Überwachung oder
 - c) die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft
 erlassen worden sind, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von einem Fischereifahrzeug, das in der EU-Liste nach § 1a Absatz 4 aufgeführt ist, einen Fang umlädt, mit einem solchen Fahrzeug gemeinsame Fangeinsätze durchführt, ein solches Fischereifahrzeug mit Treibstoff, Material oder Besatzung versorgt oder an einem solchen Fahrzeug Reparaturarbeiten ausübt,
2. als Kapitän mit einem Fischereifahrzeug die Seefischerei ausübt, das nach Artikel 91 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) staatenlos ist,
3. mit Fischereierzeugnissen handelt oder Fischereierzeugnisse einführt, die auf Fängen beruhen, die aus illegaler Fischerei nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder aus nicht gemeldeter Fischerei nach Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 stammen,
4. als Kapitän eines Fischereifahrzeugs mit einer Länge von über alles zwölf Metern oder mehr,

das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, binnen 24 Stunden nach Ende einer Anlandung in einem Hafen außerhalb der Europäischen Union elektronisch eine Anlandeerklärung, in der

- a) die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern und der Name des Fischereifahrzeugs,
- b) der FAO-3-Alfa-Code im Sinne des § 1a Absatz 5 jeder angelandeten Art und das geographische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden,
- c) die Mengen jeder angelandeten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung oder der Anzahl der Tiere, und
- d) der Anlandehafen

angegeben werden, an die Bundesanstalt nicht oder nicht richtig übermittelt,

5. als Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, binnen 48 Stunden nach dem Erstverkauf von Fischereierzeugnissen, wenn die Fänge in einem Hafen außerhalb der Europäischen Union angelandet worden sind und der Erstverkauf außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist, elektronisch eine Kopie eines Verkaufsbelegs, in der
 - a) die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern sowie der Name des Fischereifahrzeugs, das die Erzeugnisse angelandet hat,
 - b) der Hafen und das Datum der Anlandung,
 - c) der Name des Fischereifahrzeugbetreibers oder -kapitäns und, wenn dieser nicht der Verkäufer ist, der Name des Verkäufers,
 - d) der Name des Käufers und dessen Mehrwertsteuernummer, dessen Steuernummer oder eine andere individuelle Identifikationsnummer,
 - e) der FAO-3-Alfa-Code im Sinne des § 1a Absatz 5 jeder angelandeten Art und das geographische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden,
 - f) die Mengen jeder angelandeten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung oder der Anzahl der Tiere,
 - g) für Fischereierzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (ABl. L 335 vom 1.12.2006, S. 3) geändert worden ist, Einzelgröße oder Gewicht, Klasse, Aufmachung und Frische,
 - h) Ort und Datum des Verkaufs und
 - i) der Preis
 angegeben werden, oder ein gleichwertiges Dokument, das dieselben Angaben enthält, an die Bundesanstalt nicht oder nicht richtig übermittelt,
6. eine Manipulation an einer Maschine eines Fischereifahrzeugs mit dem Ziel vornimmt, die Dauerleistung über die im Maschinenzertifikat nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 27

der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angegebene höchste Dauerleistung zu steigern, oder

7. als Kapitän lebende aquatische Ressourcen gewerblich nutzt, ohne dass er für das Fischereifahrzeug über eine gültige Fanglizenz verfügt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a, Nummer 7 bis 10 und 11 Buchstabe a und c und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nummer 1 bis 5, 8 bis 10, 11 Buchstabe a und b und des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 auch dann geahndet werden, wenn sie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone auf einem Schiff begangen wird, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 11 geahndet werden können.

(7) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 19

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 18 Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht oder
2. eine in § 18 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 6 oder Nummer 7 bezeichnete Handlung wissentlich begeht

und aus Gewinnsucht oder gewerbsmäßig handelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 6 oder Nummer 7 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verbindung mit § 18 Absatz 5.

§ 20

Außenvertretung

(1) Die Bundesanstalt kann zur wirksamen Anwendung und Durchführung der Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union gegenüber

anderen Mitgliedstaaten, Drittländern und den Stellen der Europäischen Union im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Amtshandlungen vornehmen. Wenn und soweit die Zuständigkeit der Länder berührt ist, soll mit den betroffenen Ländern Einvernehmen hergestellt werden.

(2) Die Bundesanstalt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Meldungen, Berichte, Daten, Stellungnahmen, Stichprobenpläne oder andere Informationen erstellen oder zusammenstellen und an die zuständigen Stellen der Europäischen Union nach Maßgabe von § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, wenn und soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik oder auf Grund einer Anforderung der Stellen der Europäischen Union zur Übermittlung verpflichtet ist. Die betroffenen Länder sind zu beteiligen; soweit die Erstellung oder Zusammenstellung von Meldungen, Berichten, Daten, Stellungnahmen, Stichprobenplänen oder anderen Informationen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, übermitteln die Länder diese der Bundesanstalt zu den in Satz 1 genannten Zwecken auf Anforderung unverzüglich.

§ 21

Regelungsbefugnisse der Länder

Die Länder können zur Regelung der Seefischerei oder zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union weitere Vorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft oder das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von seinen Ermächtigungen nach § 15 keinen Gebrauch macht. Sie können im Interesse der auf Dauer bestmöglichen Nutzung und Erhaltung der Fischbestände die Ausübung des Fischfangs Beschränkungen unterwerfen, die über eine bundesrechtliche Regelung hinausgehen. Die Vorschriften der Länder haben sich im Rahmen des Fischereirechts der Europäischen Union zu halten.

§ 22

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

8. Der bisherige § 11 wird § 23.

9. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

Zuständigkeiten des Bundes nach § 2 Absatz 1

lfd. Nr.	Aufgabe
1	Überwachung und Unterstützung der Seefischerei seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres
2	Überwachung der Seefischerei an Land bei Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreaumzahl ab 500
3	Überwachung der Seefischerei an Land bei Fischereifahrzeugen aus Drittländern nach <ol style="list-style-type: none"> Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und den im Rahmen des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie Gesetzen und Rechtsverordnungen, die im Rahmen der in Buchstabe a genannten Rechtsakte erlassen worden sind
4	Überprüfung der in elektronischer oder in anderer Form aufzuzeichnenden und zu übermittelnden Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen <ol style="list-style-type: none"> von Fischereifahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, bei Anlandungen in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands, von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500 und von Fischereifahrzeugen aus Drittländern
5	Entgegennahme, vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in elektronischer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen aller Fischereifahrzeuge
6	Entgegennahme, elektronische Ersterfassung, vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in anderer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen <ol style="list-style-type: none"> von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500 und Drittlandfahrzeugen, von Fischereifahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, mit einer Bruttoreumzahl unter 500, bei Anlandungen in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands
7	Vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in anderer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl unter 500, unbeschadet der Regelung nach Nummer 6 Buchstabe b
8	Entgegennahme, Überprüfung, vorübergehende Speicherung und Weiterleitung der Anmeldung vor der Ankunft im Hafen (Voranmeldung) von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500
9	Entgegennahme, vorübergehende Speicherung und Weiterleitung der in elektronischer Form übermittelten Voranmeldung von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500
10	Entgegennahme, Überprüfung, vorübergehende Speicherung und Weiterleitung der Anmeldung vor der Ankunft in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union von Fischereifahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen
11	Untersagung des Einlaufens in den Hafen von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500, die nach den Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union der Verpflichtung zur Voranmeldung unterliegen und die Voranmeldung nicht oder nicht vollständig übermitteln
12	Genehmigung von Umladungen und der Wiederaufnahme von Umladungen durch Fischereifahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500
13	Überwachung der Freizeitfischerei in der Ausschließlichen Wirtschaftszone
14	Überwachung des Wiegens von Seefischereierzeugnissen bei oder nach der Anlandung oder an Bord eines Fischereifahrzeugs aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500 oder eines Fischereifahrzeugs aus einem Drittland

lfd. Nr.	Aufgabe
15	Entgegennahme und Überprüfung der in elektronischer oder in anderer Form aufzuzeichnenden und zu übermittelnden Angaben aus den Verkaufsbelegen über den Erstverkauf von Seefischereierzeugnissen nach der Anlandung sowie der Angaben aus den Übernahmeerklärungen über Seefischereierzeugnisse, die für einen Erstverkauf zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sind, <ol style="list-style-type: none">von Fischereifahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, bei Anlandungen in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands,von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreaumzahl ab 500 und von Fischereifahrzeugen aus Drittländern
16	Vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in elektronischer oder in anderer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Verkaufsbelegen und den Übernahmeerklärungen aller Fischereifahrzeuge
17	Durchführung der Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union über die Überwachung des Fischereiaufwands
18	Erteilung von Fanglizenzen für Fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen
19	Einrichtung und das Führen der nationalen Verstoßdatei nach § 14
20	Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen, die einer Einfuhr-, Ausfuhr- oder Wiederausfuhrregelung nach <ol style="list-style-type: none">unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, insbesondere nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowieGesetzen und Rechtsverordnungen, die im Rahmen der in Buchstabe a bezeichneten Rechtsakte erlassen worden sind, unterliegen, sowie die Bewilligung des Status eines „anerkannten Wirtschaftsbeteiligten“ nach den in den Buchstaben a und b genannten Rechtsakten
21	Entgegennahme der Anträge auf finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den durch die Durchführung bestimmter Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich der Fischereikontrolle entstehenden Ausgaben natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts und Ausschüttung dieser Finanzmittel an die jeweils Begünstigten sowie Einrichtung und Durchführung der Überwachungs- und Verwaltungsverfahren, soweit dies durch eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Nummer 15 bestimmt ist“.

Artikel 2

Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 126 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Nummer 3 wird der Buchstabe c gestrichen.
- In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ , ausgenommen Amtshandlungen zur Überwachung und Unterstützung der Fischerei (§ 1 Nummer 3 Buchstabe c)“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

§ 2 Absatz 7 Nummer 1 der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Seefischereigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Gesetz über die Statistik der Überschuldung privater Personen (Überschuldungsstatistikgesetz – ÜSchuldStatG)

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck

Zur Darstellung und Bewertung der Situation überschuldeter privater Personen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Durchführung

Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind

1. Schuldner- oder Insolvenzberatungsstellen in der Trägerschaft von Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden sowie von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. Schuldner- oder Insolvenzberatungsstellen, die als gemeinnützig anerkannt oder als Verein eingetragen und die Mitglied in Wohlfahrts- oder Verbraucherverbänden sind,
3. gewerbliche Anbieter von Schuldner- oder Insolvenzberatung, die über eine Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung verfügen,
4. Personen, für die von den Schuldner- oder Insolvenzberatungsstellen nach den Nummern 1 bis 3 eine Beratung dokumentiert ist.

§ 4

Periodizität

Die Erhebungen werden jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) durchgeführt, erstmals für das Berichtsjahr 2011.

§ 5

Erhebungsmerkmale, Berichtszeitpunkte und -zeiträume

(1) Für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen nach § 3 Nummer 1 bis 3 werden folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Art der Trägerschaft und Mitgliedschaft in Wohlfahrts- oder Verbraucherverbänden,
2. Stellenzahl im Bereich Beratung nach Berufsfachrichtungen,
3. Stellenzahl im Bereich Verwaltung,
4. Eigenschaft als anerkannte Stelle nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung,
5. Anzahl der Kurz- und Onlineberatungen,
6. Anzahl der nach § 3 Nummer 4 beratenen Personen,
7. Anzahl der nach § 3 Nummer 4 beratenen Personen, die in eine Übermittlung ihrer Daten an das Statistische Bundesamt nicht eingewilligt haben.

Die Angaben zu den Nummern 1 bis 4 werden zum 31. Dezember des Berichtsjahres, die Angaben zu den Nummern 5 bis 7 werden für das Berichtsjahr erfasst.

(2) Für die nach § 3 Nummer 4 beratenen Personen werden folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Datum der ersten Kontaktaufnahme sowie des Beginns und gegebenenfalls der Beendigung der Beratung,

2. Stand der Beratung,
3. Angaben, ob die Beratung nach § 16a Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt,
4. Grund der Beendigung der Beratung,
5. Geburtsjahr,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit,
8. amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes,
9. Familienstand,
10. Lebensform,
11. Zahl der im Haushalt lebenden Personen,
12. Zahl aller im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder nach Altersklassen,
13. Zahl der außerhalb des Haushalts lebenden unterhaltsberechtigten eigenen Kinder nach Altersklassen,
14. berufliche Ausbildung oder Studium,
15. Erwerbsstatus,
16. Höhe der eigenen monatlichen Einkünfte, untergliedert nach Einkunftsarten,
17. Höhe der monatlichen Einkünfte der übrigen im Haushalt lebenden Personen, untergliedert nach Einkunftsarten,
18. monatliche Ausgaben der im Haushalt lebenden Personen,
19. Auslöser der Überschuldung,
20. Zahl der Gläubiger nach Art und Höhe der Forderungen,
21. Schulden aus Bürgschaft, gesamtschuldnerischer Haftung oder Mitverpflichtung,
22. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung durch die Beratungsstelle,
23. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 850k Absatz 5 der Zivilprozessordnung durch die Beratungsstelle,
24. Verfügung über ein eigenes Konto und Angabe, ob dieses als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Die Angaben zu den Nummern 2 und 3 werden zum 31. Dezember des Berichtsjahres oder zum Zeitpunkt der Beendigung der Beratung, die Angaben zu den Nummern 4, 22 und 23 werden für das Berichtsjahr und die Angaben zu den Nummern 7 bis 21 und 24 werden zu Beginn der Beratung erfasst.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind

1. Name und Anschrift sowie Rufnummer und Adresse für elektronische Post der Schuldner- oder Insolvenzberatungsstelle,
2. Namen der Personen, die in der Schuldner- oder Insolvenzberatungsstelle für Rückfragen zur Verfügung stehen,

3. Kennzeichen der Schuldner- oder Insolvenzberatungsstelle für die nach § 3 Nummer 4 beratene Person,
4. Angabe, ob für eine nach § 3 Nummer 4 beratene Person für vorhergehende Berichtsjahre Daten geliefert wurden.

Die Angaben nach den Nummern 1, 3 und 4 dürfen beim Statistischen Bundesamt gespeichert werden, bis die Beratung der Personen bei den Schuldner- oder Insolvenzberatungsstellen beendet ist und die entsprechenden Angaben für die Überschuldungsstatistik vom Statistischen Bundesamt abschließend aufbereitet und geprüft sind.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Die Erteilung der Auskunft nach den §§ 5 und 6 durch die Schuldner- oder Insolvenzberatungsstellen zur Durchführung der Überschuldungsstatistik an das Statistische Bundesamt ist freiwillig.

(2) Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, ist die Auskunftserteilung durch die Schuldner- oder Insolvenzberatungsstelle an das Statistische Bundesamt nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung ihrer Daten eingewilligt hat.

(3) Die Auskunft soll dem Statistischen Bundesamt spätestens bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres elektronisch erteilt werden.

§ 8

Übermittlung

von Tabellen und

Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden oder an Statistikstellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände

(1) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit einzelne Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen diese Tabellen nicht übermittelt werden.

(2) Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke darf das Statistische Bundesamt den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, gewährleistet ist.

§ 9

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 einen Bericht vor, in dem sie darlegt,

1. welche Auswirkungen dieses Gesetz insbesondere auf die Beteiligung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen an der Überschuldungsstatistik hat sowie
- Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.
2. ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.
- Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

Dritte Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund des § 45 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), von denen § 45 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 45 Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer und hinsichtlich der Lotsabgaben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 1a“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Bruttoraumzahl“ die Angabe „(BRZ)“ eingefügt.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden

aa) in Nummer 1 Buchstabe b die Wörter „mit Ausnahme auf der Trave“ gestrichen und

bb) in Nummer 2 Buchstabe a das Wort „Frachtfähren“ durch das Wort „Passagierautofähren“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „die einen Seelotsen annehmen.“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden

aa) im einleitenden Satzteil das Wort „Lotsgeld“ durch das Wort „Beratungsgeld“ und

bb) in Nummer 3 Buchstabe b das Wort „Frachtfähren“ durch das Wort „Passagierautofähren“

ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Lotsgeld“ durch das Wort „Beratungsgeld“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Für die Berechnung der Lotsabgaben und Lotsgelder ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für ein Binnenschiff der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird

1. bei einem Seeschiff oder einem anderen nicht vermessenen Fahrzeug die Bruttoraumzahl und

2. bei einem Binnenschiff oder einem anderen nicht geeichten Fahrzeug

a) die Tragfähigkeit in Tonnen bei Güter transportierenden Fahrzeugen oder

b) die Wasserverdrängung in Tonnen bei anderen Fahrzeugen

von einem von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt; die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder Verpflichtete zu tragen.

(2) Bei der Bemessung der Lotsabgaben und der Lotsgelder werden als Bruttoraumzahl zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoraumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65, 67), bei lukendeckellosen Containerschiffen, bei denen das reduzierte Vermessungsergebnis nach der MSC.234(82)-Resolution von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt ist, die reduzierte Bruttoraumzahl; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagierautofähren und Autotransportern reduziert sich die Bruttoraumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) um 15 vom Hundert;

2. bei Tankschiffen, bei denen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388(X), A.722(17) oder A.474(18) bescheinigt ist, die verminderte Bruttoreaumzahl;
3. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
4. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Tonnen;
5. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen oder nicht geeicht sind, die nach Absatz 1 Satz 2 geschätzte Bruttoreaumzahl oder Wasserverdrängung in Tonnen;
6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Bruttoreumzahlen, die Tragfähigkeit aller Fahrzeuge in Tonnen oder die Wasserverdrängung aller Fahrzeuge in Tonnen.
- (3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 € nach unten abgerundet und ab 0,50 € nach oben aufgerundet.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.1 Buchstabe a werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Borkum oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1.4 wird in den Buchstaben b und c jeweils nach dem Wort „Bützfleth“ das Wort „/Stade“ eingefügt.
- cc) Nummer 1.9 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nummern 1.10 bis 1.12. werden die Nummern 1.9 bis 1.11.
- ee) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2 Zusätzliche Lotsabgabe in besonderen Fällen
- Die Lotsabgabe beträgt
- 2.1 für Fahrzeuge, die eingehend oder ein- und ausgehend zur Annahme von Seelotsen verpflichtet sind oder ohne Annahmepflicht Seelotsenberatung in Anspruch nehmen, im Verkehr auf Fahrtstrecken zwischen den Außenstationen der Lotsenschiffe bei
- a) der Leuchttonne „Westerems“ und der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne „GW/TG“ 50 vom Hundert
- b) der Leuchttonne „3/Jade2“ und den Lotsenversetzpositionen bei dem Feuerschiff „GB“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ 50 vom Hundert
- c) der „Tonne Elbe“ und der Lotsenversetzstation bei der Tonne „E3“ 50 vom Hundert des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- dies gilt nicht, wenn sich der Lotse bereits vor Beginn der Lotsung an Bord befindet oder nach der Lotsung an Bord verbleibt;
- 2.2 für Fahrzeuge, wenn das Lotsenversetzmittel aus nicht revierbedingten Gründen vergeblich eingesetzt wird bei den Lotsenversetzpositionen
- a) Leuchttonne „Westerems“ oder Leuchttonne „GW/TG“ 50 vom Hundert
- b) Leuchttonne „3/Jade“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ 50 vom Hundert
- c) Tonne „Elbe“ oder Tonne „E3“ 50 vom Hundert des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- 2.3 wenn der Seelotse bei den Außenstationen der Lotsenschiffe durch Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, weil eine andere Versetzungsart nicht möglich ist, bei
- a) Leuchttonne „Westerems“ 50 vom Hundert
- b) Leuchttonne „3/Jade2“ 50 vom Hundert
- c) Tonne „Elbe“ 50 vom Hundert des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- 2.4 wenn der Seelotse auf Wunsch der Schiffsführung durch Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, obwohl eine Versetzung durch ein Schiff hätte erfolgen können bei den Lotsenversetzpositionen
- a) Leuchttonne „Westerems“ oder Leuchttonne „GW/TG“ 100 vom Hundert
- b) Leuchttonne „3/Jade2“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ 100 vom Hundert
- c) Tonne „Elbe“ oder Tonne „E3“ 100 vom Hundert des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I.“

b) Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

**„B. Tabelle der Lotsabgaben
Teil I**

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	43	44	58	51
300 – 400	54	55	73	68
400 – 500	61	70	87	87
500 – 600	65	86	97	89
600 – 700	68	98	106	94
700 – 800	70	105	114	97
800 – 900	72	112	123	99
900 – 1 000	75	119	133	101
1 000 – 1 100	78	127	144	105
1 100 – 1 200	81	135	154	110
1 200 – 1 300	85	145	165	116
1 300 – 1 400	88	155	175	119
1 400 – 1 500	91	165	186	123
1 500 – 1 600	94	176	197	129
1 600 – 1 700	97	187	208	133
1 700 – 1 800	100	197	219	140
1 800 – 1 900	103	207	231	146
1 900 – 2 000	107	217	242	152
2 000 – 2 100	111	224	252	157
2 100 – 2 200	114	231	263	164
2 200 – 2 300	117	238	273	169
2 300 – 2 400	120	244	284	175
2 400 – 2 500	124	250	295	182
2 500 – 2 600	129	256	305	189
2 600 – 2 700	134	263	315	196
2 700 – 2 800	139	270	325	202
2 800 – 2 900	144	278	336	216
2 900 – 3 000	150	287	346	222
3 000 – 3 200	157	297	366	240
3 200 – 3 400	165	309	386	251
3 400 – 3 600	175	322	407	265
3 600 – 3 800	186	336	427	281
3 800 – 4 000	197	350	448	297
4 000 – 4 200	208	363	469	315
4 200 – 4 400	219	376	490	329
4 400 – 4 600	232	389	510	347
4 600 – 4 800	248	404	532	373
4 800 – 5 000	272	420	556	391
5 000 – 5 500	300	442	597	430

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
5 500 – 6 000	331	474	639	458
6 000 – 6 500	362	516	682	498
6 500 – 7 000	397	558	725	539
7 000 – 7 500	435	596	768	579
7 500 – 8 000	474	633	812	620
8 000 – 8 500	514	667	856	661
8 500 – 9 000	553	699	899	703
9 000 – 9 500	591	729	943	744
9 500 – 10 000	628	759	987	763
10 000 – 10 500	658	787	1 030	784
10 500 – 11 000	686	814	1 073	804
11 000 – 11 500	714	842	1 117	843
11 500 – 12 000	740	870	1 162	881
12 000 – 12 500	767	899	1 207	921
12 500 – 13 000	799	929	1 250	960
13 000 – 13 500	833	960	1 293	998
13 500 – 14 000	867	990	1 335	1 040
14 000 – 14 500	901	1 019	1 377	1 080
14 500 – 15 000	935	1 047	1 417	1 120
15 000 – 15 500	969	1 076	1 456	1 161
15 500 – 16 000	1 004	1 106	1 496	1 200
16 000 – 16 500	1 040	1 136	1 537	1 241
16 500 – 17 000	1 075	1 166	1 579	1 282
17 000 – 17 500	1 110	1 196	1 621	1 324
17 500 – 18 000	1 145	1 226	1 667	1 365
18 000 – 18 500	1 180	1 256	1 709	1 408
18 500 – 19 000	1 215	1 284	1 752	1 450
19 000 – 19 500	1 250	1 311	1 795	1 492
19 500 – 20 000	1 285	1 335	1 838	1 533
20 000 – 20 500	1 320	1 359	1 880	1 576
20 500 – 21 000	1 355	1 382	1 918	1 617
21 000 – 21 500	1 390	1 406	1 957	1 660
21 500 – 22 000	1 426	1 431	1 996	1 702
22 000 – 22 500	1 461	1 456	2 035	1 745
22 500 – 23 000	1 496	1 481	2 075	1 785
23 000 – 23 500	1 531	1 506	2 118	1 829
23 500 – 24 000	1 566	1 531	2 160	1 870
24 000 – 24 500	1 601	1 556	2 203	1 906
24 500 – 25 000	1 636	1 581	2 246	1 953
25 000 – 25 500	1 669	1 607	2 289	1 999
25 500 – 26 000	1 701	1 632	2 332	2 046
26 000 – 26 500	1 733	1 658	2 375	2 090

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
26 500 – 27 000	1 766	1 683	2 418	2 136
27 000 – 27 500	1 800	1 708	2 460	2 182
27 500 – 28 000	1 835	1 734	2 500	2 229
28 000 – 28 500	1 872	1 759	2 530	2 274
28 500 – 29 000	1 915	1 784	2 560	2 320
29 000 – 29 500	1 959	1 811	2 590	2 367
29 500 – 30 000	2 004	1 839	2 620	2 413
30 000 – 31 000	2 050	1 869	2 650	2 457
31 000 – 32 000	2 113	1 907	2 680	2 504
32 000 – 33 000	2 186	1 955	2 710	2 551
33 000 – 34 000	2 260	2 009	2 740	2 595
34 000 – 35 000	2 334	2 071	2 770	2 642
35 000 – 36 000	2 405	2 142	2 800	2 688
36 000 – 37 000	2 475	2 214	2 830	2 735
37 000 – 38 000	2 546	2 294	2 860	2 779
38 000 – 39 000	2 617	2 384	2 890	2 825
39 000 – 40 000	2 687	2 474	2 920	2 872
40 000 – 42 000	2 745	2 565	2 950	2 894
42 000 – 44 000	2 793	2 648	2 954	2 913
44 000 – 46 000	2 840	2 730	2 954	2 925
46 000 – 48 000	2 880	2 813	2 954	2 940
48 000 – 50 000	2 919	2 860	2 954	2 952
50 000 – 52 000	2 954	2 907	2 954	2 952
über 52 000	2 954	2 954	2 954	2 954

Teil II

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	21	18	15	18
300 – 400	28	20	19	21
400 – 500	35	21	22	24
500 – 600	41	24	28	28
600 – 700	48	28	31	32
700 – 800	52	32	33	39
800 – 900	57	35	37	41
900 – 1 000	64	39	43	45
1 000 – 1 100	66	43	46	53
1 100 – 1 200	68	45	47	63
1 200 – 1 300	72	47	51	67
1 300 – 1 400	74	50	54	72
1 400 – 1 500	77	51	57	79
1 500 – 1 600	79	54	63	87

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
1 600 – 1 700	83	57	68	91
1 700 – 1 800	87	63	72	98
1 800 – 1 900	88	65	75	102
1 900 – 2 000	90	68	79	107
2 000 – 2 100	96	72	83	121
2 100 – 2 200	98	75	88	133
2 200 – 2 300	100	79	91	139
2 300 – 2 400	101	80	97	144
2 400 – 2 500	103	83	101	151
2 500 – 2 600	106	88	103	155
2 600 – 2 700	110	90	107	162
2 700 – 2 800	116	96	113	166
2 800 – 2 900	118	99	118	172
2 900 – 3 000	120	102	121	177
3 000 – 3 200	128	106	129	229
3 200 – 3 400	133	112	133	241
3 400 – 3 600	139	117	141	252
3 600 – 3 800	142	121	145	264
3 800 – 4 000	151	125	152	274
4 000 – 4 200	155	132	156	298
4 200 – 4 400	156	136	164	309
4 400 – 4 600	163	144	169	322
4 600 – 4 800	164	151	175	336
4 800 – 5 000	166	158	183	347
5 000 – 5 500	174	165	190	406
5 500 – 6 000	179	171	206	441
6 000 – 6 500	189	182	219	530
6 500 – 7 000	196	190	237	570
7 000 – 7 500	204	204	250	663
7 500 – 8 000	212	213	266	706
8 000 – 8 500	219	222	282	745
8 500 – 9 000	224	239	296	787
9 000 – 9 500	233	251	312	828
9 500 – 10 000	241	265	323	887
10 000 – 10 500	246	276	341	949
10 500 – 11 000	254	290	355	1 010
11 000 – 11 500	262	296	369	1 044
11 500 – 12 000	270	303	377	1 139
12 000 – 12 500	274	317	389	1 209
12 500 – 13 000	285	325	400	1 255
13 000 – 13 500	292	339	415	1 294
13 500 – 14 000	296	353	426	1 342

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
14 000 – 14 500	305	365	438	1 388
14 500 – 15 000	314	374	450	1 476
15 000 – 15 500	320	386	454	1 541
15 500 – 16 000	329	397	461	1 605
16 000 – 16 500	337	408	468	1 654
16 500 – 17 000	343	419	472	1 704
17 000 – 17 500	352	427	477	1 752
17 500 – 18 000	359	438	484	1 801
18 000 – 18 500	366	448	490	1 828
18 500 – 19 000	372	458	495	1 855
19 000 – 19 500	380	468	502	1 887
19 500 – 20 000	387	476	508	1 920
20 000 – 20 500	396	486	515	1 953
20 500 – 21 000	403	495	520	1 984
21 000 – 21 500	413	505	525	2 020
21 500 – 22 000	419	516	530	2 054
22 000 – 22 500	426	525	538	2 090
22 500 – 23 000	435	536	545	2 125
23 000 – 23 500	441	543	551	2 165
23 500 – 24 000	449	552	554	2 201
24 000 – 24 500	455	562	561	2 240
24 500 – 25 000	463	573	567	2 276
25 000 – 25 500	470	585	573	2 318
25 500 – 26 000	476	595	578	2 357
26 000 – 26 500	485	607	585	2 399
26 500 – 27 000	492	618	591	2 441
27 000 – 27 500	501	628	596	2 473
27 500 – 28 000	507	639	603	2 506
28 000 – 28 500	516	650	608	2 506
28 500 – 29 000	523	661	613	2 506
29 000 – 29 500	530	672	620	2 506
29 500 – 30 000	538	684	625	2 506
30 000 – 31 000	552	694	638	2 506
31 000 – 32 000	568	706	649	2 506
32 000 – 33 000	583	717	661	2 506
33 000 – 34 000	596	726	672	2 506
34 000 – 35 000	613	739	684	2 506
35 000 – 36 000	627	743	694	2 506
36 000 – 37 000	642	759	708	2 506
37 000 – 38 000	658	773	719	2 506
38 000 – 39 000	672	790	730	2 506
39 000 – 40 000	688	802	741	2 506

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
40 000 – 42 000	718	835	766	2 506
42 000 – 44 000	747	864	789	2 506
44 000 – 46 000	777	893	811	2 506
46 000 – 48 000	807	922	835	2 506
48 000 – 50 000	838	953	858	2 506
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 50 000	32	30	7	–
höchstens jedoch	2 506	2 506	2 506	2 506

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	19	17	20
300 – 400	24	19	26
400 – 500	31	23	34
500 – 600	65	46	70
600 – 700	78	53	84
700 – 800	89	64	97
800 – 900	100	72	108
900 – 1 000	112	79	122
1 000 – 1 100	119	88	130
1 100 – 1 200	130	97	142
1 200 – 1 300	142	103	153
1 300 – 1 400	152	114	166
1 400 – 1 500	165	121	179
1 500 – 1 600	175	129	190
1 600 – 1 700	187	138	204
1 700 – 1 800	198	147	217
1 800 – 1 900	208	153	229
1 900 – 2 000	220	163	241
2 000 – 2 100	232	165	253
2 100 – 2 200	242	173	265
2 200 – 2 300	254	180	278
2 300 – 2 400	266	189	289
2 400 – 2 500	276	197	301
2 500 – 2 600	288	205	315
2 600 – 2 700	299	213	326
2 700 – 2 800	312	220	340
2 800 – 2 900	322	229	351
2 900 – 3 000	332	237	365
3 000 – 3 200	350	243	384
3 200 – 3 400	373	252	408

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
3 400 – 3 600	396	266	431
3 600 – 3 800	418	281	455
3 800 – 4 000	441	296	483
4 000 – 4 200	463	312	505
4 200 – 4 400	486	325	530
4 400 – 4 600	509	341	554
4 600 – 4 800	530	354	579
4 800 – 5 000	553	373	604
5 000 – 5 500	576	374	628
5 500 – 6 000	600	387	653
6 000 – 6 500	622	403	678
6 500 – 7 000	645	418	703
7 000 – 7 500	667	433	727
7 500 – 8 000	690	449	752
8 000 – 8 500	712	464	777
8 500 – 9 000	735	477	801
9 000 – 9 500	758	493	825
9 500 – 10 000	780	509	851
10 000 – 10 500	802	557	875
10 500 – 11 000	824	583	899
11 000 – 11 500	847	608	925
11 500 – 12 000	870	636	949
12 000 – 12 500	892	662	974
12 500 – 13 000	914	689	998
13 000 – 13 500	938	716	1 023
13 500 – 14 000	960	743	1 047
14 000 – 14 500	982	769	1 073
14 500 – 15 000	1 005	795	1 098
15 000 – 15 500	1 027	822	1 122
15 500 – 16 000	1 052	848	1 146
16 000 – 16 500	1 073	875	1 172
16 500 – 17 000	1 095	903	1 196
17 000 – 17 500	1 119	928	1 221
17 500 – 18 000	1 141	956	1 245
18 000 – 18 500	1 163	982	1 271
18 500 – 19 000	1 187	1 009	1 295
19 000 – 19 500	1 209	1 012	1 319
19 500 – 20 000	1 231	1 015	1 344
20 000 – 20 500	1 254	1 020	1 367
20 500 – 21 000	1 277	1 023	1 393
21 000 – 21 500	1 300	1 027	1 418
21 500 – 22 000	1 321	1 031	1 443

Bruttoraumzahl über – bis	Wismar Euro 1	Rostock Euro 2	Stralsund Euro 3
22 000 – 22 500	1 344	1 035	1 467
22 500 – 23 000	1 366	1 040	1 493
23 000 – 23 500	1 389	1 043	1 516
23 500 – 24 000	1 412	1 046	1 542
24 000 – 24 500	1 434	1 052	1 565
24 500 – 25 000	1 458	1 055	1 591
25 000 – 25 500	1 480	1 070	1 615
25 500 – 26 000	1 503	1 074	1 640
26 000 – 26 500	1 526	1 078	1 664
26 500 – 27 000	1 548	1 081	1 689
27 000 – 27 500	1 571	1 086	1 714
27 500 – 28 000	1 592	1 089	1 738
28 000 – 28 500	1 615	1 098	1 763
28 500 – 29 000	1 638	1 109	1 788
29 000 – 29 500	1 661	1 117	1 813
29 500 – 30 000	1 683	1 128	1 837
30 000 – 31 000	1 705	1 165	1 862
31 000 – 32 000	1 728	1 203	1 885
32 000 – 33 000	1 756	1 242	1 917
33 000 – 34 000	1 811	1 280	1 977
34 000 – 35 000	1 865	1 318	2 035
35 000 – 36 000	1 918	1 356	2 096
36 000 – 37 000	1 972	1 393	2 153
37 000 – 38 000	2 027	1 433	2 214
38 000 – 39 000	2 081	1 476	2 272
39 000 – 40 000	2 134	1 522	2 331
40 000 – 42 000	2 242	1 575	2 389
42 000 – 44 000	2 350	1 642	2 449
44 000 – 46 000	2 448	1 719	2 506
46 000 – 48 000	2 479	1 799	2 506
48 000 – 50 000	2 506	1 880	2 506
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 50 000	–	70	–
höchstens jedoch	2 506	2 506	2 506“.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.6 Buchstabe c werden die Wörter „angefangene Fahrtstrecke“ durch die Wörter „angefangene Teilstrecke“ ersetzt.

bb) Nummer 1.8 wird wie folgt gefasst:

„1.8 auf der Trave

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne „Trave“
in der Lübecker Bucht

100 vom Hundert

- b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 90 vom Hundert
- c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk 55 vom Hundert
- d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 55 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;“.

b) Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

**„B. Tabelle der Lotsgelder
Teil I**

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
0 – 300	290	325	204	226	177
300 – 400	301	343	216	236	183
400 – 500	313	361	227	246	188
500 – 600	325	379	238	257	192
600 – 700	337	397	249	270	200
700 – 800	352	414	260	286	209
800 – 900	369	431	271	303	220
900 – 1 000	386	448	281	321	227
1 000 – 1 100	403	465	291	340	235
1 100 – 1 200	422	483	302	360	243
1 200 – 1 300	441	500	313	380	252
1 300 – 1 400	460	516	323	400	260
1 400 – 1 500	479	532	333	420	268
1 500 – 1 600	498	549	343	440	278
1 600 – 1 700	517	566	353	460	283
1 700 – 1 800	536	582	363	477	290
1 800 – 1 900	556	599	373	494	297
1 900 – 2 000	576	616	384	510	304
2 000 – 2 100	595	633	394	523	310
2 100 – 2 200	615	650	404	536	317
2 200 – 2 300	634	667	415	547	321
2 300 – 2 400	652	684	425	558	329
2 400 – 2 500	670	701	435	570	337
2 500 – 2 600	689	717	446	582	343
2 600 – 2 700	708	734	456	594	350
2 700 – 2 800	728	751	466	606	357
2 800 – 2 900	747	768	476	618	363
2 900 – 3 000	766	785	486	632	374
3 000 – 3 200	786	802	497	648	386
3 200 – 3 400	806	820	510	666	395
3 400 – 3 600	827	837	523	684	403
3 600 – 3 800	849	855	536	704	419
3 800 – 4 000	872	874	550	725	431

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unteres Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
4 000 – 4 200	895	894	564	747	443
4 200 – 4 400	920	917	578	769	456
4 400 – 4 600	945	944	592	790	467
4 600 – 4 800	970	974	606	812	485
4 800 – 5 000	996	1 006	620	834	504
5 000 – 5 500	1 023	1 038	634	856	521
5 500 – 6 000	1 051	1 070	647	879	540
6 000 – 6 500	1 089	1 103	660	904	563
6 500 – 7 000	1 128	1 136	673	929	588
7 000 – 7 500	1 166	1 169	686	954	612
7 500 – 8 000	1 204	1 201	699	980	633
8 000 – 8 500	1 242	1 233	712	1 006	657
8 500 – 9 000	1 281	1 266	724	1 033	678
9 000 – 9 500	1 320	1 298	736	1 059	702
9 500 – 10 000	1 358	1 331	748	1 085	720
10 000 – 10 500	1 397	1 363	761	1 111	742
10 500 – 11 000	1 436	1 396	773	1 138	763
11 000 – 11 500	1 476	1 429	786	1 165	776
11 500 – 12 000	1 516	1 461	799	1 192	790
12 000 – 12 500	1 556	1 493	812	1 218	804
12 500 – 13 000	1 596	1 525	825	1 243	819
13 000 – 13 500	1 636	1 555	837	1 266	832
13 500 – 14 000	1 676	1 585	849	1 289	851
14 000 – 14 500	1 715	1 615	861	1 312	869
14 500 – 15 000	1 753	1 645	872	1 336	888
15 000 – 15 500	1 791	1 675	884	1 360	905
15 500 – 16 000	1 829	1 705	895	1 384	922
16 000 – 16 500	1 867	1 735	907	1 408	941
16 500 – 17 000	1 905	1 765	918	1 432	962
17 000 – 17 500	1 942	1 795	929	1 456	982
17 500 – 18 000	1 978	1 827	940	1 479	999
18 000 – 18 500	2 013	1 860	950	1 502	1 019
18 500 – 19 000	2 047	1 893	960	1 524	1 038
19 000 – 19 500	2 080	1 926	971	1 545	1 055
19 500 – 20 000	2 113	1 959	982	1 567	1 076
20 000 – 20 500	2 144	1 992	992	1 589	1 093
20 500 – 21 000	2 175	2 024	1 003	1 611	1 112
21 000 – 21 500	2 205	2 054	1 014	1 633	1 131
21 500 – 22 000	2 234	2 083	1 024	1 656	1 149
22 000 – 22 500	2 264	2 112	1 035	1 679	1 168
22 500 – 23 000	2 294	2 142	1 047	1 701	1 187
23 000 – 23 500	2 324	2 171	1 059	1 724	1 207

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
23 500 – 24 000	2 354	2 200	1 070	1 747	1 225
24 000 – 24 500	2 380	2 228	1 082	1 770	1 244
24 500 – 25 000	2 406	2 257	1 094	1 793	1 262
25 000 – 25 500	2 432	2 286	1 107	1 816	1 283
25 500 – 26 000	2 453	2 315	1 120	1 840	1 303
26 000 – 26 500	2 472	2 345	1 134	1 866	1 324
26 500 – 27 000	2 491	2 375	1 149	1 893	1 342
27 000 – 27 500	2 510	2 405	1 164	1 921	1 363
27 500 – 28 000	2 527	2 436	1 180	1 948	1 383
28 000 – 28 500	2 544	2 468	1 197	1 975	1 402
28 500 – 29 000	2 560	2 499	1 215	2 001	1 422
29 000 – 29 500	2 576	2 532	1 233	2 027	1 444
29 500 – 30 000	2 593	2 564	1 250	2 053	1 461
30 000 – 31 000	2 610	2 597	1 267	2 079	1 483
31 000 – 32 000	2 627	2 631	1 284	2 106	1 504
32 000 – 33 000	2 643	2 665	1 301	2 133	1 524
33 000 – 34 000	2 659	2 701	1 319	2 159	1 542
34 000 – 35 000	2 675	2 737	1 337	2 185	1 563
35 000 – 36 000	2 691	2 775	1 355	2 211	1 584
36 000 – 37 000	2 707	2 821	1 373	2 238	1 601
37 000 – 38 000	2 723	2 870	1 391	2 264	1 623
38 000 – 39 000	2 740	2 920	1 409	2 290	1 643
39 000 – 40 000	2 757	2 970	1 427	2 317	1 670
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	21	92	37	52	33
höchstens jedoch	3 700	3 700	3 700	3 700	3 700

Teil II

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	755	191	131	98
300 – 400	756	192	134	123
400 – 500	757	195	137	151
500 – 600	758	197	143	185
600 – 700	782	199	155	211
700 – 800	804	201	165	234
800 – 900	829	205	173	258
900 – 1 000	852	207	185	286
1 000 – 1 100	876	208	195	298
1 100 – 1 200	902	209	208	311
1 200 – 1 300	928	211	216	332

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
1 300 – 1 400	956	212	232	355
1 400 – 1 500	981	213	241	366
1 500 – 1 600	1 004	217	250	390
1 600 – 1 700	1 028	221	260	428
1 700 – 1 800	1 051	228	274	441
1 800 – 1 900	1 074	231	284	452
1 900 – 2 000	1 093	238	296	461
2 000 – 2 100	1 111	246	306	463
2 100 – 2 200	1 132	252	313	486
2 200 – 2 300	1 148	259	325	512
2 300 – 2 400	1 169	267	336	529
2 400 – 2 500	1 188	275	348	551
2 500 – 2 600	1 206	284	357	569
2 600 – 2 700	1 227	293	374	590
2 700 – 2 800	1 244	300	387	612
2 800 – 2 900	1 273	309	404	631
2 900 – 3 000	1 302	320	416	639
3 000 – 3 200	1 331	331	423	646
3 200 – 3 400	1 358	337	436	654
3 400 – 3 600	1 386	349	444	676
3 600 – 3 800	1 417	356	458	692
3 800 – 4 000	1 448	366	473	714
4 000 – 4 200	1 480	372	479	720
4 200 – 4 400	1 512	383	494	736
4 400 – 4 600	1 543	392	505	763
4 600 – 4 800	1 585	407	516	777
4 800 – 5 000	1 626	418	529	799
5 000 – 5 500	1 669	435	552	830
5 500 – 6 000	1 712	445	573	874
6 000 – 6 500	1 759	462	593	898
6 500 – 7 000	1 805	477	614	926
7 000 – 7 500	1 855	487	629	938
7 500 – 8 000	1 902	497	651	959
8 000 – 8 500	1 953	506	667	1 014
8 500 – 9 000	2 002	516	687	1 063
9 000 – 9 500	2 050	524	704	1 092
9 500 – 10 000	2 103	533	723	1 120
10 000 – 10 500	2 153	540	739	1 166
10 500 – 11 000	2 204	551	757	1 193
11 000 – 11 500	2 256	567	773	1 218
11 500 – 12 000	2 296	573	792	1 243
12 000 – 12 500	2 335	583	800	1 247

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
12 500 – 13 000	2 375	589	807	1 295
13 000 – 13 500	2 414	595	816	1 342
13 500 – 14 000	2 452	602	824	1 368
14 000 – 14 500	2 479	611	832	1 393
14 500 – 15 000	2 503	618	844	1 407
15 000 – 15 500	2 528	624	850	1 427
15 500 – 16 000	2 551	632	854	1 468
16 000 – 16 500	2 576	638	867	1 491
16 500 – 17 000	2 599	646	873	1 510
17 000 – 17 500	2 620	654	880	1 557
17 500 – 18 000	2 630	662	889	1 597
18 000 – 18 500	2 640	672	898	1 622
18 500 – 19 000	2 650	679	906	1 647
19 000 – 19 500	2 660	688	916	1 673
19 500 – 20 000	2 670	693	925	1 699
20 000 – 20 500	2 680	705	937	1 712
20 500 – 21 000	2 690	713	944	1 742
21 000 – 21 500	2 700	720	949	1 773
21 500 – 22 000	2 710	727	960	1 803
22 000 – 22 500	2 720	737	971	1 834
22 500 – 23 000	2 730	744	976	1 865
23 000 – 23 500	2 740	752	983	1 900
23 500 – 24 000	2 750	762	993	1 932
24 000 – 24 500	2 760	771	1 000	1 965
24 500 – 25 000	2 770	779	1 009	1 997
25 000 – 25 500	2 780	790	1 015	2 033
25 500 – 26 000	2 790	800	1 023	2 067
26 000 – 26 500	2 800	808	1 032	2 106
26 500 – 27 000	2 810	817	1 040	2 140
27 000 – 27 500	2 820	826	1 048	2 177
27 500 – 28 000	2 830	835	1 058	2 215
28 000 – 28 500	2 840	843	1 066	2 253
28 500 – 29 000	2 850	854	1 076	2 294
29 000 – 29 500	2 860	864	1 082	2 333
29 500 – 30 000	2 870	873	1 086	2 339
30 000 – 31 000	2 880	882	1 103	2 345
31 000 – 32 000	2 890	892	1 117	2 351
32 000 – 33 000	2 900	901	1 133	2 355
33 000 – 34 000	2 910	909	1 148	2 362
34 000 – 35 000	2 920	922	1 162	2 369
35 000 – 36 000	2 930	929	1 180	2 374
36 000 – 37 000	2 940	937	1 195	2 379

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
37 000 – 38 000	2 950	956	1 210	2 385
38 000 – 39 000	2 960	979	1 224	2 391
39 000 – 40 000	2 970	988	1 240	2 397
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	15	18	27	15
höchstens jedoch	3 600	3 085	3 400	2 660

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	39	39	42
300 – 400	54	46	65
400 – 500	67	59	89
500 – 600	115	101	113
600 – 700	130	118	137
700 – 800	160	138	162
800 – 900	193	154	184
900 – 1 000	223	159	210
1 000 – 1 100	256	179	229
1 100 – 1 200	280	198	248
1 200 – 1 300	303	219	267
1 300 – 1 400	326	241	287
1 400 – 1 500	350	260	306
1 500 – 1 600	372	280	324
1 600 – 1 700	394	300	344
1 700 – 1 800	413	322	362
1 800 – 1 900	443	324	381
1 900 – 2 000	464	326	400
2 000 – 2 100	488	345	419
2 100 – 2 200	512	366	435
2 200 – 2 300	534	389	453
2 300 – 2 400	558	410	469
2 400 – 2 500	580	429	486
2 500 – 2 600	605	453	503
2 600 – 2 700	627	474	525
2 700 – 2 800	643	494	550
2 800 – 2 900	661	517	572
2 900 – 3 000	680	538	595
3 000 – 3 200	696	560	619
3 200 – 3 400	711	582	648
3 400 – 3 600	726	588	675
3 600 – 3 800	743	590	706

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
3 800 – 4 000	759	594	733
4 000 – 4 200	783	632	762
4 200 – 4 400	807	673	789
4 400 – 4 600	831	715	820
4 600 – 4 800	856	758	847
4 800 – 5 000	880	801	877
5 000 – 5 500	914	841	905
5 500 – 6 000	950	887	933
6 000 – 6 500	1 076	904	947
6 500 – 7 000	1 137	972	979
7 000 – 7 500	1 186	1 016	1 003
7 500 – 8 000	1 235	1 052	1 039
8 000 – 8 500	1 346	1 091	1 052
8 500 – 9 000	1 413	1 126	1 065
9 000 – 9 500	1 458	1 162	1 078
9 500 – 10 000	1 506	1 199	1 091
10 000 – 10 500	1 551	1 235	1 100
10 500 – 11 000	1 598	1 294	1 114
11 000 – 11 500	1 642	1 354	1 126
11 500 – 12 000	1 689	1 407	1 162
12 000 – 12 500	1 732	1 414	1 217
12 500 – 13 000	1 774	1 416	1 278
13 000 – 13 500	1 815	1 418	1 340
13 500 – 14 000	1 857	1 419	1 402
14 000 – 14 500	1 899	1 530	1 467
14 500 – 15 000	1 943	1 559	1 539
15 000 – 15 500	1 984	1 590	1 611
15 500 – 16 000	2 027	1 621	1 694
16 000 – 16 500	2 068	1 651	1 762
16 500 – 17 000	2 111	1 708	1 826
17 000 – 17 500	2 153	1 835	1 894
17 500 – 18 000	2 196	1 897	1 960
18 000 – 18 500	2 237	1 939	2 026
18 500 – 19 000	2 280	1 982	2 092
19 000 – 19 500	2 323	2 025	2 158
19 500 – 20 000	2 364	2 066	2 223
20 000 – 20 500	2 407	2 111	2 288
20 500 – 21 000	2 448	2 153	2 356
21 000 – 21 500	2 491	2 196	2 421
21 500 – 22 000	2 533	2 223	2 488
22 000 – 22 500	2 576	2 251	2 553
22 500 – 23 000	2 619	2 278	2 620

Bruttoraumzahl über – bis	Wismar Euro 1	Rostock Euro 2	Stralsund Euro 3
23 000 – 23 500	2 661	2 306	2 662
23 500 – 24 000	2 701	2 331	2 703
24 000 – 24 500	2 707	2 359	2 707
24 500 – 25 000	2 707	2 386	2 707
25 000 – 25 500	2 707	2 413	2 707
25 500 – 26 000	2 707	2 440	2 707
26 000 – 26 500	2 707	2 468	2 707
26 500 – 27 000	2 707	2 493	2 707
27 000 – 27 500	2 707	2 521	2 707
27 500 – 28 000	2 707	2 549	2 707
28 000 – 28 500	2 707	2 576	2 707
28 500 – 29 000	2 707	2 603	2 707
29 000 – 29 500	2 707	2 628	2 707
29 500 – 30 000	2 707	2 655	2 707
30 000 – 31 000	2 707	2 683	2 707
31 000 – 32 000	2 707	2 707	2 707
32 000 – 33 000	2 707	2 721	2 707
33 000 – 34 000	2 707	2 735	2 707
34 000 – 35 000	2 707	2 749	2 707
35 000 – 36 000	2 707	2 763	2 707
36 000 – 37 000	2 707	2 777	2 707
37 000 – 38 000	2 707	2 791	2 707
38 000 – 39 000	2 707	2 805	2 707
39 000 – 40 000	2 707	2 819	2 707
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	–	14	–
höchstens jedoch	2 707	3 141	2 707

Teil IV

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen		
	Grundbetrag		73
	zuzüglich für jede angefangene Bruttoraumzahl von 100	1.14	2,28
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einer Bruttoraumzahl des Fahrzeugs	1.15 und 1.16	
	bis 2 000		36
	über 2 000 bis 5 000		60
	über 5 000 bis 10 000		98
	über 10 000 bis 20 000		171
	über 20 000 bis 30 000		221
	über 30 000		271
3	Wartegeld	2.1	75

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
	Auslagen:		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	56
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	98
6	Ermäßigtes Tagegeld	3.2.1	21
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	34“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2011

Der Bundesminister
 für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
 Peter Ramsauer